Crim.
13
L

Crim
13 L
Beck

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bemerkungen

über den

Criminalgerichtsstand

im

Königreiche Sachsen.

Von

Dr. Joh. Ludw. Wilh. Beck,
Präsid. d. K. Sächs. Appellat.-Gerichts zu Leipzig.

Leipzig,
Verlag von Bernh. Tauchnitz jun.
1842.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Verordnung der Landesregierung,

den Gerichtsstand in Criminalsachen betreffend,

vom 7. Februar 1820.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es hat bisher in Unsern Landen in Ansehung des Criminal-Gerichtsstandes der Grundsatz Statt gefunden, daß dasjenige Gericht, welches einen Verbrecher entdeckt und angehalten, oder zur gefänglichen Haft gebracht hat, in der Regel verbunden gewesen ist, auch die weitere Untersuchung gegen ihn zu führen. Wir finden aber, in Erwägung, daß diese Einrichtung der Entdeckung und Habhaftwerdung der Verbrecher zuweilen hinderlich geworden ist, für nöthig, hierunter eine Abänderung zu treffen, und verordnen deshalb Folgendes:

Soviel nehmlich I. die in Unsern Landen begangenen Verbrechen anlangt, so ist

§. 1.

dasjenige Gericht, welchem die peinliche Gerichtsbarkeit an dem Orte, wo ein Verbrechen verübt worden ist, zusteht, befugt und verpflichtet, die diesfallsige Untersuchung zu führen, und hat demnach eben sowohl das Recht, die Auslieferung des bei einem andern inländischen Gerichte zur Haft gebrachten Angeschuldigten, zu Fortsetzung der Untersuchung, zu verlangen, als unbedingt die

Digitized by Google

Verbindlichkeit, denselben anzunehmen, in beiden Fällen aber dessen Abholung zu veranstalten, auch die bis dahin aufgelaufenen Gerichtsgebühren, baaren Auslagen und Sitzegebühren zu bezahlen.

§. 2.

Der Ort, wo diejenige Handlung des Verbrechens vorgefallen ist, welche das Wesen desselben ausmacht, entscheidet.

§. 3.

Liegt der Ort, an welchem ein Verbrechen verübt worden, auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke, oder ist über denselben die peinliche Gerichtsbarkeit streitig, so bestimmt Unsere Landesregierung, welche von beiden Behörden, nach Befinden, auf gemeinschaftliche Kosten, die Untersuchung führen soll.

§. 4.

Kann der Ort, an welchem das Verbrechen verübt worden, mit Zuverlässigkeit nicht ausgemittelt werden, so hat das mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehene Gericht die Untersuchung zu führen, in dessen Bezirke der Angeschuldigte ergriffen worden ist.

§. 5.

Hat sich Jemand mehrerer Verbrechen in verschiedenen Gerichtsbezirken schuldig gemacht, so wird die Untersuchung über alle Verbrechen nur von Einem Richter, und zwar von demjenigen geführt, in dessen Bezirke das letzte Verbrechen begangen worden ist. Sollte jedoch unter diesen mehreren Verbrechen ein solches begriffen sein, auf welches eine Lebensstrafe gesetzlich bestimmt ist, so ist von demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke dieses verübt worden, die Untersuchung sämmtlicher in Frage befangenen Verbrechen zu bewirken.

§. 6.

Die Zuständigkeit eines Gerichts über den Haupturheber begründet auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer, Gehülfen

Digitized by Google

und Begünstiger; indessen bleibt, wenn bei Führung der Untersuchung wider die Letztern besondere Schwierigkeiten eintreten sollten, dem Ermessen Unserer Landesregierung vorbehalten, dießfalls andere Anordnung zu treffen, und den Richter, in dessen Bezirke die Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger sich aufhalten oder ergriffen worden, zu Anstellung der Untersuchung gegen selbige anzuweisen.

§. 7.

Ausgenommen von der §. 1. festgesetzten Regel werden

A.) in Rücksicht auf die Person des Angeschuldigten:

die Untersuchungen wider Personen, welchen ein schriftsässiger, privilegirter, oder exemter Gerichtsstand zusteht, und bewendet es in Ansehung der, der Militär- oder geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, bei der bisherigen Verfassung; dahingegen wird zu Führung der Untersuchungen, welche sonst gegen Personen, die einen schriftsässigen, privilegirten, oder exemten Gerichtsstand haben, anhängig werden möchten, mit Ausnahme der Stadt Leipzig, woselbst es bei der Unserm dortigen Criminalgerichte allein verliehenen Criminalgerichtsbarkeit sein Verbleiben hat, dem Amte, in dessen Bezirke sich der Angeschuldigte aufhält, hiermit beständiger Auftrag ertheilt; jedoch hat dasselbe, wenn gegen eine solche Person, die sich in Unserm Dienste befindet, mit der Untersuchung zu verfahren, und wohl gar deren Verhaftung für nöthig erachtet worden ist, hiervon die in Dienstangelegenheiten dem Angeschuldigten vorgesetzte Behörde ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

B.) wegen Beschaffenheit der Sache:

die Untersuchungen

1) wegen sämmtlicher fleischlicher Verbrechen,
2) wegen des Zinswuchers und der Uebertretungen der Gesetze gegen die Glücksspiele,
3) wegen wörtlicher und thätlicher Injurien, und
4) überhaupt wegen solcher Vergehungen, zu deren Erörterung nach §. 1. des Generalis vom 30. April 1783. die Besetzung der Gerichtsbank in der daselbst angeordneten Maße nicht erforderlich ist,

in welchen Fällen der Richter, in dessen Bezirke der Angeschuldigte sich aufhält oder ergriffen worden, die Untersuchung zu führen hat.

Digitized by Google

§. 8.

Andere Ausnahmen von jener Regel finden nicht Statt, und es werden daher die, in früheren Gesetzen, im Betreff des Criminalgerichtsstandes, für besondere Fälle enthaltenen, hiervon abweichenden Bestimmungen, und insbesondere die, in dem Ausschreiben vom 1. October 1555. Tit. daß man die Uebelthäter u.s.w. (in Cod. Aug. T. I. pag. 50.) und in der Erledigung der Landesgebrechen vom 22. Junius 1661. Tit. von Justitiensachen §§. 45. und 46. (daselbst pag. 226.) darüber, inwiefern Aemter und Patrimonialgerichte gegenseitig zur Auslieferung der Verbrecher verpflichtet sind, so wie die in der Constitution, was vor Fälle zu Ober- und Erbgerichten gehörig, vom Jahre 1506. (in Cod. Aug. T. I. pag. 1043.), der Erledigung der Landesgebrechen vom 23. April 1612. Tit. von Justitiensachen §. 24. (ebendaselbst pag. 182.) und in der Postordnung vom 27. Julius 1713. §. 2. (in Cod. Aug. T. II. pag. 1047.) wegen der Unsern Aemtern vorbehaltenen Untersuchung gewisser, auf öffentlichen Landstraßen verübter Verbrechen, auch wenn ihnen die peinliche Gerichtsbarkeit auf selbigen nicht zustehet, ertheilten Anordnungen insgesammt hierdurch aufgehoben, und sollen weiter nicht in Anwendung kommen; jedoch bleibt

§. 9.

Unsere Landesregierung ferner ermächtiget, die Untersuchung eines Verbrechens aus erheblichen Gründen einem andern, als dem ordentlichen Richter, nach Befinden auf des letztern Kosten, aufzutragen.

Was nun II. die im Auslande begangenen Verbrechen betrifft, so darf

§. 10.

aus Unsern Landen Niemand, ohne vorherige Genehmigung Unserer Landesregierung, einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung wegen eines, in dessen Gebiete begangenen Verbrechens ausgeliefert werden, wenn nicht durch besondere Verträge mit einzelnen auswärtigen Staaten ein Anderes festgesetzt worden ist.

Digitized by Google

§. 11.

Ist gegen einen hiesigen Unterthan, wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens, eine Untersuchung anzustellen, so hat solche der Richter, in dessen Bezirke derselbe sich aufhält oder ergriffen worden ist, zu führen.

§. 12.

Wird ein Ausländer in Unsern Landen betroffen, welcher sich eines Verbrechens, zwar im Auslande, jedoch gegen Unsere Hoheitsrechte oder an einem Unserer Unterthanen schuldig gemacht hat, so ist zu Führung der Untersuchung der Richter, welcher den Angeschuldigten ergriffen hat, verbunden.

Ist aber dieses nicht der Fall, so hat

§. 13.

der Richter, welcher den Angeschuldigten angehalten hat, hiervon Anzeige an Unsere Landesregierung zu erstatten, damit von derselben dessen Auslieferung an das auswärtige Gericht, in dessen Bezirke derselbe das in Frage befangene Verbrechen verübt hat, oder das sonstige Verfahren angeordnet werden könne, so wie

§. 14.

bei dieser Behörde in dem Falle, wenn ein in Unsern Landen ergriffener Ausländer nicht blos in Unsern Landen, sondern auch im Auslande, jedoch nicht gegen Unsere Hoheitsrechte oder an einem Unserer Unterthanen, Verbrechen begangen hat, darüber, ob die Untersuchung mit auf die im Auslande verübten Verbrechen erstreckt werden solle, ebenfalls anzufragen ist.

Nach diesen gehörig bekannt zu machenden Vorschriften haben in Zukunft sämmtliche Gerichtsobrigkeiten sich zu achten.

Gegeben zu Dresden am 7. Februar 1820.

Digitized by Google

Erläuterung des 5ten §. der Verordnung der Landesregierung vom 7ten Februar 1820,

den Gerichtsstand in Criminalsachen betreffend;

vom 20. September 1828.

Von Gottes Gnaden, Anton, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Liebe getreue. Wir finden für nöthig, den 5. §. der Verordnung vom 7. Februar 1820, zu Begegnung der bisher hin und wieder entstandenen Zweifel, dahin zu erläutern, daß in dem Falle, wenn eine Untersuchung, wegen eines im Laufe derselben zu Tage gekommenen, spätern Verbrechens, an eine andere Gerichtsbehörde abgegeben werden muß, diese Letztre der Erstern, welche die Untersuchung wegen eines früher begangenen Verbrechens geführt hat, die bis dahin erwachsenen Kosten zu erstatten, nicht verbunden sei.

Hiernach haben sich sämmtliche Obrigkeiten gebührend zu achten.

Dresden, den 20. September 1828.

Digitized by Google

Anmerkungen.

Vorerinnerung.

Die Lehre über den Gerichtsstand in Criminalsachen und deren Anwendung auf die vorkommenden Fälle gehörte vor dem Erscheinen der Verordnung vom 7. Febr. 1820. zu den mehrfach zweifelhaften und verwickelten. Zwar nahmen die Rechtslehrer ein dreifaches forum, das der begangenen That, der Ergreifung des Verbrechers und des Wohnortes desselben an, allein in der Wirklichkeit wurde, wie selbst der Eingang der Verordnung andeutet, bei schwerern Verbrechen die Untersuchung der Regel nach dem Richter, welcher den Verbrecher entdeckt und angehalten oder zur gefänglichen Haft gebracht hatte, zugewiesen, so daß der Gerichtsstand der begangenen That fast nur zufällig oder ausnahmsweise eintrat.

Diesen Uebelstand zu beseitigen war die Aufgabe der Verordnung vom 7. Febr. 1820. Sie stellte als Regel im 1. §. den Satz auf, daß künftig der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens entscheidend werden solle, mithin der Richter, welchem an dem Orte, wo die verbrecherische Handlung verübt worden war, die obere oder Criminalgerichtsbarkeit [1]) zustehe, die Untersuchung

1) im Gegensatze zu der bloßen Erbgerichtsbarkeit, welche nur zu Untersuchung ganz geringer Vergehen berechtigt, bei wichtigern Fällen die Sache der Behörde, welche an dem Orte die höhere Gerichtsbarkeit auszuüben hat, zu überlassen verbunden ist. — Daraus, daß einem Gericht die Jurisdiction über ein

Digitized by Google

gegen den Verbrecher zu führen eben so verpflichtet als befugt sei, womit zugleich alle Prävention und Begünstigung einzelner Gerichte in Untersuchungsfällen ausgeschlossen wurde. Daneben ließ sie jedoch Ausnahmen von der Regel theils in Bezug auf die persönliche Qualität und den Stand des Verbrechers (§. 7. A.), theils wegen Beschaffenheit der Sache (§. 7. B.) eintreten, und erkannte in der letzten Hinsicht neben dem forum delicti commissi auch das forum domicilii und deprehensionis, beide concurrirend und präventionell, als selbstständiges forum an.

Grundstück zusteht, z. B. einem Kön. Justizamte über ein mit eigner Gerichtsbarkeit versehenes Grundstück, folgt nicht, daß demselben auch die Jurisdiction auf selbigem, hinsichtlich der daselbst vorgefallenen Verbrechen, zukomme, daher kann Jurisdiction über ein Grundstück und auf demselben füglich getrennt sein. Verordn. v. 28. März 1835. §. 27. Minist. Verordn. v. 27. April 1837. den in dem Schlosse zu Penig vorgefallenen Depositendiebstahl betreffend. So fällt auch die Untersuchung eines an ordentlicher Gerichtsstelle in einer Civil- oder Criminalsache geleisteten Meineides dem Richter zu, welcher in seinem ordentlichen Gerichtslocale den Eid abgenommen hat, (dafern ihm nemlich zugleich die Criminalgerichtsbarkeit zusteht) obschon das Grundstück, in welchem die Gerichtsstelle sich befindet, außerhalb des eigentlichen Gerichtsbezirks gelegen und einer fremden Jurisdiction unterworfen ist. (A.G.B. Oct. 1840. die zwischen dem Landgericht und Criminalamte zu Leipzig wegen der an Landgerichtsstelle geleisteten Meineide und die Führung einer desfallsigen Untersuchung entstandene Irrung betr.) Ueberhaupt ist in diesem Sinne der öfter misverstandene Grundsatz: ubi iudex, ibi iudicium, zu verstehen. Nicht die Anwesenheit der Person des Richters an einem Orte macht diesen Ort für seine Gerichtsbefohlnen zum Orte des Gerichts, sondern die Gestattung der Staatsbehörde, an einem bestimmten Orte die Gerichtsgeschäfte vornehmen zu dürfen. (Ges. die höhern Justizbehörden ꝛc. betr. v. 28. Jan. 1835. §. 10. no. 5.) Aus eben diesem Grunde ist es für eine unstatthafte Verlegung der Gerichtsstelle anzusehen, wenn der Richter ohne Ermächtigung der Staatsbehörde die innerhalb seines Gerichtsbezirks und in seinem angewiesenen Gerichtslocale vorzunehmenden Expeditionen in einem fremden Bezirke und Gerichtslocale, selbst mit Bewilligung des fremden Richters, vornähme. Als daher ein Patrimonialrichter eine Untersuchung gegen eine Mehrzahl schwerer Verbrecher zu führen, und wegen Mangels an Räumlichkeit ein benachbartes Justizamt um Gestattung der gefänglichen Unterbringung einiger Complicen, so wie um Anweisung eines Locals zu Expedition der Verhandlungen mit selbigen gebeten hatte, wurden später alle daselbst vorgenommenen Gerichtsacte in höchster Instanz cassirt, und eben so ist es gemißbilligt worden, als ein Gericht in fremder Jurisdiction die Section einer daselbst an den Folgen der Verwundung bei einem Excesse verstorbenen Person vorgenommen hatte, anstatt hierzu den competenten Richter zu requiriren.

Digitized by Google

Nicht allenthalben hat sich jedoch das Gesetz mit ausreichender Vollständigkeit und Genauigkeit ausgedrückt, und es ist daher den vorhandenen wirklichen oder scheinbaren Mängeln theils durch einzelne spätere Verordnungen, theils durch die Praxis und den darauf gegründeten Gerichtsgebrauch abgeholfen worden. Die nachfolgenden Bemerkungen haben die Zusammenstellung dieser Ergänzungen und Abhülfen zum Zwecke, und sind daher lediglich aus dem Wunsche hervorgegangen, einiger Maaßen zu Verminderung der häufigen, immer wiederkehrenden Competenzconflicte beizutragen.

§. 1.

Für das forum delicti commissi eigneten sich nach der Bestimmung des Gesetzes zunächst allein die sogenannten zuchthausmäßigen Verbrechen, d. h. diejenigen, welche in thesi, nach den Worten des Gesetzes, mindestens mit Zuchthausstrafe bedroht waren, eben deshalb aber auch vor besetzter Gerichtsbank untersucht werden mußten [1]), gleichviel ob jene Strafe am Schlusse der Untersuchung wirklich eintrat, oder den ermittelten Umständen eine geringere Strafe, eine durch einen Eid bedingte oder auch eine unbedingte Freisprechung angemessen erschien.

Diesen zuchthausmäßigen Verbrechen sind mit der Publication des Criminalgesetzbuchs diejenigen Verbrechen substituirt worden, auf welche im höchsten Maaße nach der Fassung des Gesetzes eine mehr als dreimonatliche Gefängnißstrafe gesetzt ist [2]), so daß mithin alle Verbrechen, welche nach der Disposition des Gesetzes Todesstrafe, Zuchthaus, Arbeitshaus, Gefängniß über drei Monate nach sich ziehen können, dem foro delicti commissi angehören. Daneben ist die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der besetzten Gerichtsbank auf die Bestimmung des forum ohne Einfluß; denn ein Mangel besetzter Gerichtsbank bei den Haupthandlungen der Untersuchung äußert nur dann seine Wirkungen, wenn die Ergebnisse der Untersuchung auch wirklich den Eintritt einer mehr als dreimonatlichen Gefängniß-

1) Minist. Verordn. an die Oberamtsregierung zu Budissin v. 1. Oct. 1832.

2) Ges. einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betr. v. 30. Dec. 1838. §. 1.

Digitized by Google

ſtrafe bedingen[3]). In ſofern über die Competenz des Richters zu Führung der Unterſuchung lediglich die unmittelbaren Strafandrohungen in dem Geſetze entſcheiden, müſſen zugleich die beſondern Rückſichten, welche etwa den Eintritt der angedrohten höhern Strafe ausſchließen, völlig unberückſichtigt bleiben[4]). Wenn daher auch zuletzt wegen Mangels an Geſtändniß oder Ueberführung eine Freiſprechung, wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit die Anordnung von Sicherheitsmaasregeln, wegen der Nebenumſtände und ſubjectiver Rückſichten innerhalb des in thesi feſtgeſtellten Strafmaaßes ein Herabgehen bis auf oder unter drei Monate Gefängniß bedingt ſein, z. B. wegen eines Diebſtahls zwiſchen 5. und 10. Thalern nur 8. Wochen Gefängniß erkannt, wegen jugendlichen Alters unter 18. Jahren eine Minderung der Strafe bis auf drei Monate Gefängniß angemeſſen gefunden werden ſollte, und dieſer Ausgang ſchon bei dem Anfange der

---

3) Ebend. §. II. IX. Mithin entſcheidet über die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit nicht die thesis des Geſetzes, ſondern der Fall in hypothesi. Theilweiſe hängt von dem Falle in hypothesi auch die Berechtigung des Unterſuchungsrichters zu dem eignen Verſpruche oder ſtatt deſſen zu Verſendung der Acten an die Juriſtenfacultät Behufs der Abfaſſung des erſten Erkenntniſſes ab. Ebend. §. VIII. Miniſt. Verordn. an die Juriſtenfacultät v. 17. März 1841. Jene Berechtigung findet nicht blos ſtatt, wenn das Geſetz ſelbſt dem Verbrecher nicht mehr als dreimonatliches Gefängniß androht, ſondern auch dann, wenn nach der eigenthümlichen Geſtaltung des Falles nicht die in thesi angedrohte höhere, ſondern nur eine Strafe bis zu drei Monaten Gefängniß zu erkennen iſt, oder zu erkennen ſein würde, wenn ausreichender Beweis vorläge. Aber zu falſchen Subſumtionen, um die Strafe bis auf drei Monate Gefängniß herabzuziehen, zu einer Freiſprechung bei härter bedrohten Verbrechen, zu einem Erkenntniſſe auf Sicherheitsmaasregeln wegen Mangels der Zurechnungsfähigkeit bei dergleichen Verbrechen iſt der Unterſuchungsrichter eben ſo wenig befugt, als zu einem Erkenntniſſe auf mehr als drei Monate Gefängniß, obſchon in jenen beiden Fällen der Mangel beſetzter Gerichtsbank unnachtheilig ſein würde, vielmehr iſt jedes unbefugt abgefaßte Erkenntniß an ſich null und nichtig. — Uebrigens wird der Richter in allen Fällen, wo nicht mit voller Beſtimmtheit im voraus zu überſehen iſt, daß es zu einer Strafe überhaupt oder doch über drei Monate Gefängniß nicht kommen könne, wohl thun auf beſetzte Gerichtsbank bei den Haupthandlungen der Unterſuchung Bedacht zu nehmen, um ſpätere Anſtöße zu vermeiden.

4) Miniſt. Verordn. v. 1. Oct. 1832., desgl. v. 16. April 1836. Sauern betr.; A.G.B. Oct. 1837. A. Leisnig c. Leonhardt, März 1840. Ger. zu Wildenhayn c. Thiemer, Juli 1840. St.G. zu Döbeln c. Kadin.

Digitized by Google

Untersuchung als gewiß anzusehen wäre, so wird dadurch doch die Competenz des fori delicti commissi nicht alterirt.

Eben so wenig, als die Verminderung der gesetzlich drohenden höhern Strafe aus besondern von der Person des Verbrechers entnommenen Gründen eine Verschonung des Richters an dem Orte des begangenen Verbrechens mit der Untersuchung zu begründen geeignet ist, darf auch im umgekehrten Falle eine Verpflichtung desselben zu Führung der Untersuchung darin gesucht werden, daß subjective Rücksichten eine Erhöhung der für sich gesetzlich angedrohten geringern Strafe auf eine mehr als dreimonatliche Gefängnißstrafe fordern können, weil bei Entscheidung der Competenzfrage nur die unmittelbare Disposition des Gesetzes rücksichtlich der Höhe des ordentlichen Strafmaaßes, nicht zufällige Milderungs- oder Erschwerungsgründe in Betracht kommen. Insbesondere gilt dieß für den Fall, wo der Angeschuldigte als rückfällig erscheint und die Veranlassung zu einer Straferhöhung in dieser Rückfälligkeit allein zu suchen wäre[5]).

Indessen wird der Richter am Orte der begangenen That doch in einzelnen Fällen auch bei minder hoch bedrohten Verbrechen, deren Untersuchung ihm an sich nicht obliegt, unaufgefordert thätig werden müssen, namentlich dann, wenn weder der Verbrecher oder wenigstens dessen Aufenthaltsort bekannt, noch derselbe von einem Gericht bereits angehalten und ergriffen worden ist[6]). Diese Thätigkeit, welche vornemlich die Erörterung der Umstände, die Erhebung des Thatbestandes, die öffentliche Bekanntmachung des Vorganges, die Erlassung von Steckbriefen u. d. zum Gegenstande hat, ist jedoch blos eine provisorische, und endet mit der Ausmittelung oder Ergreifung des Thäters,

---

5) A. G. B. Jan. 1840 St.G. zu Döbeln c. Fischer u. Cs., Mai 1840. St. G. zu Pegau c. Lerchin, Aug. 1840. Ger. zu Lösnig c. Leube, März 1841. Ger. zu Großböhla c. Nitzschkin. — Es versteht sich aber von selbst, daß auch da, wo nur in dergleichen Rücksichten die Erhöhung der Strafe auf mehr als drei Monate Gefängniß ihren Grund findet, der Untersuchungsrichter die Acten zum Verspruche an das betreffende Appellationsgericht einzusenden habe.

6) Commun. des A.G. zu Dresden v. Nov. 1839. u. desfallsige V. des A.G. zu Leipzig an das Landger. zu Oschatz, Hoyern betr.

Digitized by Google

indem sodann die Untersuchung auf das forum des Domicils oder der Deprehension übergeht[7]).

Ausnahmen von der Regel, daß ein Verbrechen, welches mit mehr als dreimonatlicher Gefängnißstrafe bedroht ist, von dem Richter des Ortes, wo es vorgefallen, zu untersuchen, ein geringer angesetztes hingegen dem iudex delicti commissi nicht zuzuweisen sei, finden sich bei der Brandstiftung und dem Holzdiebstahle im eigentlichen Sinne. Denn die Untersuchung der erstern setzt jederzeit einen speciellen Auftrag voraus[8]), die des letztern aber gebührt dem Gericht, in dessen Sprengel er verübt war, wie gering auch der Betrag sich darstellen möge[9]).

Sonstige einfache, ohne erschwerende Umstände begangene Diebstähle bis zu der Höhe von 5. Thlr. (Art. 223. 1.) werden für sich nie dem foro delicti commissi zuzuweisen sein, und dasselbe gilt analog bei den Verbrechen, wegen deren Bestrafung in dem Criminalgesetzbuche direct auf die Strafen des einfachen Diebstahls, mithin auch auf die Abstufungen des Art. 223., verwiesen ist, z. B. bei der Vorenthaltung des Gefundenen (Art. 241.), der einfachen Veruntreuung (Art. 242.), dem einfachen Betruge, dessen Object eine Schätzung zuläßt (Art. 245.)[10]). Wo dagegen bei den Eigenthumsverbrechen eine solche Verweisung nicht statt findet, vielmehr dem Ermessen des Richters die Wahl der Strafe bis zu drei Monaten Gefängniß und darüber in der nemlichen

---

7) Vergl. unten zu §. 7. in fin. — Das competente forum würde dann auch dem Gericht der begangenen That die durch seine präparatorische Thätigkeit entstandenen Kosten zu erstatten haben, und die Erläuterung des 5. §. der Verordnung v. 20. Sept. 1828. leidet auf diesen Fall keine Anwendung.

8) Mandat das Untersuchungsverfahren in Brandstiftungsfällen betr. v. 28. Sept. 1829. §. 3. (G. S. S. 157.).

9) Ges. die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betr. vom 2. April 1838. §. 24.

10) Unter den einfachen Betrug würde auch die Fälschung richtiger oder die Fertigung falscher Geldpackete ohne erschwerende Umstände zu rechnen sein. — Zweifelhaft erscheint es, wohin die Führung und der Gebrauch falschen Maaßes und Gewichtes zu zählen, und ob überhaupt eine criminelle Untersuchung deshalb zulässig ist. Der von einer Spruchbehörde versuchte Unterschied zwischen wirklichem Gebrauche und bloßem Besitze, und die Verweisung des erstern an die Justiz, des letztern an die Polizei scheint in keiner Beziehung gebilligt werden zu können, und hat wenigstens die tägliche Praxis gegen sich.

Digitized by Google

Proposition, ohne eine Abstufung nach bestimmten Geldsätzen, überlassen ist, z. B. bei dem Diebstahle unter nahen Verwandten (Art. 237.), dem einfachen Betruge ohne Zulässigkeit einer Schätzung nach Geldwerth (Art. 245.), der Fälschung (Art. 247. ff.), wird darauf, ob der wirklich oder wahrscheinlich gehabte Gewinn weniger oder mehr als 5. Thlr. beträgt, bei der Bestimmung des competenten Gerichtsstandes nicht gesehen werden dürfen, vielmehr die Untersuchung dem Richter des Ortes der Begehung zugewiesen werden müssen, weil die Gradation des Strafmaaßes nicht, wie bei dem einfachen Diebstahle, unmittelbar in dem Gesetze vorgeschrieben und abgegränzt, sondern eben dem Ermessen des Richters und der Beurtheilung der besondern factischen Verhältnisse überlassen ist[11]).

Entstehen bei einfachen Eigenthumsverbrechen Competenzconflicte zwischen dem forum des Domicils oder durch abweichende Taxen, so ist die zuerst erfolgte Würderung, wenn auch auf deren Ergebniß allein die Abgabe der Untersuchung an ein anderes Gericht gegründet würde, so lange für die Competenzfrage entscheidend, als sie nicht ganz offenbar falsch und willkührlich erscheint. Das letztere folgt aber aus der späteren, höher oder niedriger, als die frühere, ausgefallenen Taxe, welche der Richter, dem die Untersuchung angesonnen wurde, veranstaltet hat, für sich allein nicht. Im Zweifelsfalle hat das forum delicti commissi zu untersuchen[12]).

§. 2.

So klar die Vorschrift, daß das forum delicti commissi an dem Orte begründet sei, wo die Handlung vorgekommen war, in

---

11) Die in dem angeführten 1. §. des Ges. v. 30. März 1838. gebrauchten Worte lassen eine andere Auslegung nicht wohl zu, obschon es nicht recht passend erscheint, namentlich bei einem, an sich schon viel milder als gemeiner Diebstahl verpönten Verbrechen, wie dieß bei Diebstahl unter nahen Verwandten der Fall ist, nicht mindestens die Art. 223. gedachten Gradationen zu berücksichtigen.

12) A. G. B. Mai 1839. A. Rochlitz c. Jahr, Sept. 1841. Ger. zu Obernitzschka c. Hahnin, den Competenzstreit mit dem Landger. Wurzen betr.— Aehnlicher Weise gebührt bei Differenzen zwischen den Ober- und Erbgerichten in Zweifelsfällen die Untersuchung den ersteren.

Digitized by Google

welcher das Wesen des Verbrechens gesucht werden müsse, den Worten nach ist, so hat sie doch in ihrer Anwendung auf specielle Vorlagen nicht selten zu Zweifeln und Irrungen unter den Gerichten Anlaß gegeben. Die hauptsächlichsten Fälle, welche der Cognition und Entscheidung des Appellationsgerichts vorgelegen haben, sind folgende gewesen.

a) Eine Landbewohnerin hatte in ihrer Behausung bei ihrem Wegzuge einem Städter mehrere werthvolle Mobilien zu einstweiliger Verwahrung übergeben; der letztere versprach dieselben in sein Stadtquartier zu bringen, und dort bis zur Abforderung aufzuheben, überließ sie jedoch nach erlangtem Besitze einem andern Bewohner desselben Dorfes unter dem Vorgeben, daß sie ihm gehörten, und er in seiner Wohnung zunächst keinen Platz habe, anfangs nur zur Aufstellung und Benutzung, dann als Pfand, zuletzt mittelst eines Kauf- und Ueberlassungscontracts als Eigenthum; der letztere Vertrag sollte einer einseitigen Behauptung zufolge in der Stadt geschlossen worden sein. Später gelangte die Veruntrauung zur Anzeige, und es entstand über die Verbindlichkeit zu Führung der Untersuchung Streit zwischen den Gerichten der Stadt und des Dorfes. Diese Irrung wurde im Interesse der verweigernden Stadtbehörde entschieden, weil das wesentliche Merkmal des Verbrechens nicht in dem Kaufcontracte, sondern in der viel früher erfolgten Zueignung und willkührlichen Disposition durch Uebergabe an einen Dritten gesucht werden mußte [1]).

b) Ein Rittergutsverwalter hatte von seinem Principale den Auftrag erhalten, Getreide nach einer Marktstadt fahren zu lassen, dasselbe dort zu verkaufen und den Erlös bei seiner Heimkehr abzuliefern; er hatte den Verkauf zwar besorgt, das empfangene Kaufgeld aber theils in der Marktstadt, theils auf dem Rückwege in seinen Nutzen verwendet, und sich außer Stande befunden bei der Heimkunft seiner Schuld gegen den Dienstgeber sich zu entledigen. Bei dem einberichteten Competenzzweifel wurde angenommen, daß das forum delicti commissi nicht an dem Orte begründet sei, wo die Verwendung erfolgt war, sondern wo die

1) A. G. B. Dec. 1841 den Competenzstreit zwischen dem Landgericht und dem Criminalamte zu Leipzig betr.

Digitized by Google

Ablieferung erfolgen sollte, weil der Principal nur auf den Gesammtbetrag des Erlöses, nicht gerade auf die vereinnahmten einzelnen Geldstücke Anspruch hatte, und es dem Verwalter auf keine Weise zum Vorwurf gereicht haben würde, wenn er jenen, obgleich in andern, als den von dem Käufer empfangenen Geldstücken abgegeben hätte [2]). Dasselbe würde in allen ähnlichen Verhältnissen eintreten, z. B. wenn der Reisende eines Handlungshauses Außenstände desselben eincassirt, die erhobenen Gelder aber ganz oder zum Theile unterschlagen, oder ein Amtsbeifrohn, obschon zu Eincassirung von Sporteln nicht verpflichtet, bei Gelegenheit der aufgetragenen Insinuation von Sportelzetteln in andern Gerichtsbezirken die Beträge erhoben, quittirt und nicht abgeliefert hätte [3]).

c) Als eine Dorfbewohnerin in Leipzig eine Brieftasche mit ungefähr 12. Thalern Papiergeld gefunden, mit sich genommen, später, nach erlangter Kenntniß des Eigenthümers und auf gehaltene Nachfrage, der Verheimlichung und Vorenthaltung des Fundes sich schuldig gemacht hatte, wurde der entstandene Competenzzweifel dahin entschieden, daß nicht der Fundort, sondern der Ort, wo die Verheimlichung und Vorenthaltung stattgefunden habe, das forum delicti commissi bestimme, indem das Wesen des Verbrechens nicht sowohl in dem Finden und Ergreifen des fremden Eigenthums, als in dem spätern gesetzwidrigen Gebahren des Finders zu suchen sei [4]).

d) Ein Jäger hatte aus der seiner Aufsicht anvertrauten Holzung nach einem Holzdiebe, welcher geflohen und bereits auf

---

2) A. G. V. Jan. 1839. A. Oschatz c. Mende, den Competenzstreit zwischen dem A. Oschatz und dem Stadtger. zu Leisnig betr.

3) A. G. V. Dec. 1841. Landger. Wurzen c. Röder, den Competenzstreit mit den Ger. zu Großzschepa betr. Ob der Erhebung noch eine besondere mündliche Aufforderung zur Zahlung vorhergegangen oder nicht, der Vorsatz der Unterschlagung bei der Aufforderung und Empfangnahme vorhanden gewesen oder erst später entstanden, ist völlig gleichgültig. Ganz anders würde sich freilich die Sache gestalten, wenn der Zahlende gewußt hätte, daß dem Empfänger die Annahme von Zahlungen ausdrücklich verboten, mithin derselbe außer Stande sei ihn zu liberiren.

4) A. G. V. Oct. 1839. Ger. Gaschwitz c. Killiann, die Irrung mit dem Criminalamte zu Leipzig betr.

Digitized by Google

fremdes Gebiet gelangt war, geschossen und denselben verwundet. Der wegen der Competenz zwischen den verschiedenen Gerichtsbezirken eingetretene Zweifel wurde dahin entschieden, daß nicht der Richter des Ortes, wo der Schießende, sondern wo der Geschossene gestanden habe, zu Führung der Untersuchung verpflichtet sei [5]).

e) Ein Dieb war in einem Garten über der Entwendung von Wäsche im Werthe von 4. Thaler durch den Eigenthümer betroffen, mit einem Theile des gestohlnen Gutes entsprungen, je-

---

5) A.G.B. Mai 1840. Ger. zu Großzschocher, den Competenzstreit mit den Gerichten zu Lauer betreffend. — Nach Winckler Opusc. Vol. I. no. 1. p. 6. sq. würde aber vielmehr auf den erstern Ort zu sehen gewesen sein, da das Wesen des Verbrechens in dem rechtswidrigen Versatze zu verletzen, weniger in der Verletzung selbst gesucht werden kann, und jener strafbar sein möchte, wenn auch diese nicht erfolgt wäre. Eben so kommt es im Falle einer gewaltsamen Tödtung nicht auf den Ort an, wo der Leichnam gefunden wird oder der tödtlich Verwundete stirbt, sondern es entscheidet wegen des forum der Ort, wo oder von wo aus die tödtliche Verletzung zugefügt wurde. — Uebrigens gab der bezeichnete Fall bei dem nachherigen Verspruche zu dem Zweifel Anlaß, ob eine Untersuchung von Amtswegen zu führen gewesen, und unter welchen Artikel des Crim. G. B. der Fall zu subsumiren sei. Denn die Verwundung gehörte, wie sich erst im Laufe der Untersuchung ergeben hatte, zu den leichteren und ungefährlichen, und ein Antrag des Verletzten auf Bestrafung lag nicht vor. Allerdings konnte die Absicht zu tödten oder auch nur eine erhebliche Körperverletzung zu bewirken nach den ermittelten Umständen nicht füglich angenommen werden, und brachte man lediglich den eingetretenen Erfolg in Anschlag, so war höchstens die Anwendung des Art. 132. 2. a. gestattet, folglich eine Officialuntersuchung nicht begründet. Auf der andern Seite erschien es jedoch bedenklich, die Untersuchung einer Handlung, deren Erfolg unstreitig nicht blos von dem Willen des Handelnden, sondern auch von mancher Zufälligkeit abhieng, und deren schlimmern Ausgang der Handelnde sich als möglich denken mußte, ausschließend der Willkühr einer leicht beschwichtigten verletzten oder auch wohl gar nicht einmal verletzten Person anheim zu geben, und es entschied sich daher das A. G. dafür, daß nicht die Größe der wirklichen Beschädigung allein, sondern zugleich auch die Gefährlichkeit der Handlung an sich in Betracht zu ziehen, ein Antrag auf Untersuchung nicht erforderlich, vielmehr die Untersuchung Amtshalber zu führen gewesen sei. Der Strafe wurde analog die Bestimmung des 170. Art. — (eine directe Anwendung hinderte das erläuternde Gesetz v. 16. Jun. 1840 S. 103 des G. u. V. Bl.) — zu Grunde gelegt. Das O. A. G. theilte jedoch in seinem zweiten Erkenntnisse (Febr. 1841.) diese Ansicht nicht, und erkannte auf Wegfall der Untersuchung von Amtswegen.

Digitized by Google

doch durch einige Angehörige des Hauses auf frischer That verfolgt und in dem angrenzenden Gerichtsbezirke eingeholt worden; die Verfolger behaupteten, daß derselbe bei dem Betreffen seiner Festnehmung sich mit Gewalt widersetzt habe. Bald darauf wurde er durch den Gendarmen verhaftet und an den Richter des Ortes, wo die Ergreifung erfolgt war, abgeliefert. Die entstandene Competenzirrung wurde dahin entschieden, daß die Untersuchung von dem Richter des Ortes, wo der Diebstahl, nicht wo die behauptete gewaltsame Widersetzung statt gefunden habe, zu führen sei, weil nach der Fassung des 233. Artickels die Gewalt nur als Erschwerungsgrund des Diebstahls, die Strafe blos als geschärfte Diebstahlsstrafe sich darstelle, und für einen auf der That betroffenen Dieb auch der zu achten sei, welcher bei dem Betreffen zwar flüchtig, jedoch bei der sofort eingetretenen Verfolgung eingeholt worden sei [6]).

f) Ein unter Patrimonialgerichtsbarkeit domicilirter Bauergutsbesitzer zeigte bei dem Bezirksamte einen vermeintlich unter

---

6) A. G. B. Febr. 1841. Ger. zu Großzößen c. Reimschüssel, den Competenzstreit mit dem Ger. Zwenkau betr. Aus gleichem Grunde wurde den Obergerichten die Untersuchung einer Holzdeube zugewiesen, welche zwar nur wenig über 1. Groschen betrug, jedoch dadurch erschwert war, daß der Dieb von dem verpflichteten Holzaufseher bei der That betroffen und verfolgt, nach dem Einholen seine Festnehmung gewaltsam zu hindern gesucht hatte. A. G. B. Decbr. 1841. A. Rochlitz c. Hofsky, den Competenzstreit mit den Ger. zu Schweickershayn betr. Dagegen würde Art. 233. nicht zur Anwendung gelangen, wenn der Dieb nicht auf der That selbst, sondern erst später, nach deren Vollendung, von dem Orte des Diebstahls entfernt betroffen worden wäre, z. B. der Holzdieb von einem Förster, Forstschutze, Holzaufseher auf dem Heimwege mit dem entwendeten Holze, möchte nun dieses Zusammentreffen blos zufällig erfolgt sein, oder weil man den Dieb an einem andern Orte, in der Nähe seiner Wohnung, leichter antreffen und ergreifen zu können glaubte. Es würde sich dann in Betreff der Widersetzung nur von einem gewöhnlichen Excesse handeln. A. G. B. Jul. 1840. A. Nossen c. Wetzel; Dec. 1840. Ger. zu Nischwitz c. Meier; März 1841. St. G. zu Grimma c. Vogel. — Eben so wird es nicht als ein mit dem Holzdiebstahle selbst zusammenfallendes Vergehen anzusehen sein, wenn der Holzdieb das ihm abgenommene, bei dem Ortsrichter eingelegte Holz aus dem offnen Verwahrungsorte eigenmächtig und ungehindert abholte und mit sich nahm. A. G. B. Febr. 1842. A. Rochlitz c. Lauterbach, den Competenzstreit mit dem A. Colditz betr.

Digitized by Google

dessen Jurisdiction erlittenen Raubanfall an, und dieses gab die Anzeige an die Gerichte des Ortes ab, wo der Ueberfall statt gefunden haben sollte. Indessen ergab sich dringender Verdacht, daß die ganze Anzeige erdichtet sei, und dadurch die Nothwendigkeit diese Verdachtsgründe zu erörtern, und den vorgeblich Beraubten selbst nach Maasgabe des 96. Artickels des Criminalgesetzbuchs in Untersuchung zu nehmen. Die Verbindlichkeit hierzu wurde dem Justizamte, wo die Anzeige gemacht worden war, als dem forum delicti commissi, zugewiesen, weil in dieser Anzeige das Wesen des beigemessenen Verbrechens der Verbreitung eines beunruhigenden Gerüchts zu suchen war [7]).

g) Ein falscher Lehrbrief war an einem Orte entworfen und niedergeschrieben, an einem andern durch Beifügung der Unterschriften, Siegel u. dgl. vollzogen worden. Die Frage, welcher der verschiedenen Richter als competent zur Untersuchung anzusehen sei, wurde dahin entschieden, daß das forum delicti commissi an dem Orte begründet sei, wo die Vollziehung der Urkunde statt gefunden, weil erst dadurch dieselbe eine scheinbare äußere Geltung erlangt habe, und bis dahin kaum von dem entfernten Versuche einer Fälschung die Rede gewesen sein würde [8]).

h) Ein Erbe, welchem die Herausgabe einer Nachlaßspecification oblag, hatte außerhalb seines Wohnorts die Fertigung einer falschen Quittung veranlaßt, und diese nachher als Rechnungsbeleg benutzt. Bei dem entstandenen Competenzstreite wurde die Meinung verworfen, als sei das forum nach dem Gerichtsstande dessen, welcher die Ausstellung der Quittung veranlaßt, (auctor intellectualis) und später davon Gebrauch gemacht habe, zu bemessen, vielmehr die Untersuchung des Verbrechens dem Richter des Ortes zugewiesen, an welchem die Quittung gefertigt worden war, weil der Charakter des Verbrechens in der Ausfertigung und Vollziehung der falschen Urkunde für den Zweck der Benutzung gesucht werden müsse, der Auftrag zur Fertigung und der

---

7) A. G. B. Jan. 1841. A. Borna c. Reichenbach. Wo eine gerichtliche Anzeige nicht vorhergegangen war, würde der Ort entscheidend werden, an welchem das Vorgeben zuerst veröffentlicht wurde.

8) A. G. B. Apr. 1841. c. Werner u. Cs., den Competenzstreit zwischen dem A. u. St. G. zu Colditz, desgl. dem Amte Rochlitz betr.

Digitized by Google

nachherige Gebrauch aber als Nebensache erscheine, wenn auch am Ende beide Theile eine gleiche Strafe treffen könne [9]).

§. 3.

Competenzstreitigkeiten zwischen den Untergerichten eines Appellationsgerichtsbezirks, sie mögen nun auf einem der in dem Paragraphen bezeichneten Gründe, oder auf der Frage beruhen, ob eine Untersuchung dem forum delicti commissi, oder domicilii, oder deprehensionis zuzuweisen, oder wo das eine und andere forum zu suchen sei, werden von dem zuständigen Appellationsgericht entschieden [1]).

Sind die Untergerichte in verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken gelegen, so steht zwar die Entscheidung dem Justizministerium zu [2]), und es kann in solchen Fällen eine unmittelbare Berichtserstattung der Unterbehörden an dasselbe Platz ergreifen [3]), indessen hat sich später das Ministerium dahin ausgesprochen [4]), daß es auch bei Fällen der letztern Art eben so unbedenklich, wie der Beförderung der Sachen zuträglich erscheine, wenn die Appellationsgerichte da, wo dergleichen Differenzen durch Anfrageberichte oder Beschwerden zu ihrer Kenntniß gelangten, die ihnen untergebenen Gerichte, welche sich hierbei in offenbarem Unrechte befänden, sofort von Aufsichtswegen deshalb beschieden und beziehentlich zurechtwiesen; es wären daher die Appellationsgerichte von dieser Cognition keineswegs ausgeschlossen, vielmehr

---

9) A. G. V. Juli 1841. c. Kröber u. Cs., den Competenzstreit zwischen dem Amte Nossen und den Ger. zu Gersdorf betr. Nach der Fassung der Art. 247. ff. kann man die Benutzung falscher Urkunden nicht füglich als ein abgesondertes, für sich bestehendes Verbrechen, vielmehr nur als Fortsetzung des Verbrechens der Fälschung, und die Strafe bei eingetretenem Erfolge nur als Schärfung der Strafe der Fälschung ansehen. Wollte man beides trennen und besonders in Anschlag bringen, so würden leicht neue Verwickelungen in Betreff des Gerichtsstandes eintreten können, da die möglichen Fälle so sehr verschieden sind. — Benutzt Jemand selbstgefertigte falsche Urkunden, so möchte die Fertigung nur als Vorbereitung anzusehen sein, und der Ort der Benutzung für das forum entscheidend werden.

1) Ges. die höhern Justizbehörden ꝛc. betr. v. 28. Jan. 1835. §. 4. no. 4.

2) Ebend. §. 10. no. 2.

3) analog der Verordn. v. 28. März 1835. §. 12.

4) Minist. V. an die Appellationsgerichte vom 8. Febr. 1836.

Digitized by Google

liege ihnen, besonders in Criminalsachen, ob, sorgfältig darüber zu wachen, daß die Untersuchungen nicht durch unnöthige Competenzstreitigkeiten ungebührlich aufgehalten und verzögert würden. In Folge dieser Anweisung pflegen bei vorkommenden Gelegenheiten dieser Art die betheiligten Appellationsgerichte zunächst wegen Erledigung der Differenz in Communication zu treten, und erst dann, wenn die Ansichten nicht übereinstimmen sollten, Vortrag an das Justizministerium zu erstatten.

Werden zwei Jurisdictionen durch einen öffentlichen Weg getrennt, so ist im Zweifel deren Mitte zugleich als Jurisdictionsgrenze der anstoßenden Gerichtsbarkeiten anzusehen [5]). Die Nothwendigkeit eines höheren Ermessens würde demnach erst dann eintreten, wenn das Verbrechen, z. B. die Beraubung eines Wagens, der räuberische Ueberfall einer Person, genau auf der Mitte des öffentlichen Weges vorgefallen wäre, indem sonst an sich die Untersuchung dem Richter obliegt, auf dessen Seite die Begehung statt gefunden hatte.

In ähnlicher Weise wird es zu halten sein, wenn ein Fluß die Gerichtsbarkeiten scheidet, und auf selbigem während des Befahrens oder Anlandens ein Verbrechen verübt worden wäre. Auch hier würde im Mangel sonstiger Nachweisungen die Mitte des Flusses die Scheidungslinie bilden.

§. 4.

Wo der Ort der Verübung eines Verbrechens nicht ausreichend ermittelt, der Verbrecher selbst aber ergriffen worden ist, reicht die Vorschrift des Paragraphen völlig aus, und so wurde z. B. die Untersuchung eines während der Fahrt von Meißen nach Strehla auf dem Elbkahne vorgefallenen, in Strehla zur Anzeige gebrachten nicht unbedeutenden Gelddiebstahls, da der Ort der Entwendung nicht genau bekannt, der muthmaaßliche Dieb aber in Kreynitz zur Haft gebracht worden war, den Gerichten des letztgedachten Ortes zugewiesen [1]).

---

5) A.G.B. Mai 1838. Ger. zu Schönau c. Schade; Jan. 1841. Kreis A. Leipzig, den Anfall des Schützen Schade betr.

1) Sept. 1836. auf Bericht der Ger. zu Strehla u. Commun. mit dem A. G. zu Dresden.

Digitized by Google

Allein es läßt sich recht wohl denken, daß weder der Ort des Verbrechens speciell ausgemittelt, noch der Thäter irgendwo ergriffen worden ist, vielmehr der Beschädigte erst später das ihn betroffene Verbrechen zur Anzeige bringt und die Untersuchung gegen dessen Urheber beantragt. Es bleibt dann nichts übrig, als wenigstens zunächst die Untersuchung dem Gerichtsstande des Wohnorts zu überweisen [2]).

Ist bei einem Holzdiebstahle der Ort der Verübung nicht mit Sicherheit ermittelt, so ist die Behörde des Ortes, den der Dieb selbst bezeichnet, zu Führung der Untersuchung verbunden, benennt aber auch dieser keinen Ort, der iudex domicilii oder deprehensionis.

§. 5.

Die Vorschrift des Paragraphen begreift den Fall, wo eine und dieselbe Person unter verschiedenen Gerichtsstellen des Inlandes Verbrechen begangen hat, diese Mehrzahl von Verbrechen aber gleichzeitig zur Untersuchung vorliegt. Allein auch ihm gebricht es an Deutlichkeit, indem sich der Zweifel darbietet, ob die Disposition sich lediglich auf eine Häufung zuchthausmäßiger, also nunmehr solcher Verbrechen, denen in thesi mehr als dreimonatliche Gefängnißstrafe angedroht ist, beziehe, oder auch auf ein Zusammentreffen höher und minder hoch angesetzter, so wie letzterer allein Anwendung leide.

Für die Beschränkung auf eine Concurrenz schwererer Verbrechen würde theils der Zusammenhang sprechen, indem §. 1—4.

---

2) A. G. V. Febr. 1841 Ger. zu Hermsdorf (u. St. G. zu Döbeln) c. Zschockelt. Reichelt in Döbeln hatte nemlich behauptet, daß er Zschockelten, mit welchem er in Reichenbach an einem Baue gearbeitet, bei seinem früheren Weggange von dort verschiedene Effecten im Werthe von 27. Thlr. zur Aufbewahrung, einiges darunter befindliche Handwerkszeug zugleich zu einstweiliger Benutzung übergeben, jedoch nicht zurückerhalten habe. Zschockelt leugnete die Anvertrauung, gestand den Besitz, räumte den Verkauf eines Rockes, 4. Thlr. werth, ein, und bezeichnete als Grund dafür die Absicht sich wegen einer Schuld Reichelts zu decken, versicherte aber, alle übrigen Gegenstände anfangs zu einem auswärtigen Anverwandten Reichelts in Verwahrung gebracht, dann von da aus durch einen Chemnitzer Fuhrmann an Reichelts Eltern geschickt zu haben. Alle weitere Ermittelungen fehlten, und es wurden daher die Ger. zu Hermsdorf, als Behörde des Domicils Zschockelts, zu Führung der Untersuchung angewiesen.

Digitized by Google

unstreitig nur eben Gesetzübertretungen dieser Art zum Gegenstande haben, theils der Gebrauch des Wortes Verbrechen, da weiterhin bei §. 7. B. 4. für geringere die Bezeichnung Vergehungen gewählt ist, eine Bezeichnung, welche sich ganz auf dieselbe Weise in dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835. §. 37. 2. 3. wiederfindet [1]).

Allein abgesehen davon, daß man auf die Durchführung dieser Terminologie nur da rechnen kann, wo es darauf ankommt, den Gegensatz zwischen schwererm und geringern Gesetzübertretungen ganz bestimmt hervorzuheben, wenn dagegen allgemeine Grundsätze für verbotene Handlungen jeder Art ausgesprochen werden sollen, die Subsumtion unter dem Worte Verbrechen ganz angemessen ist [2]), so erscheint die ausgedehntere Anwendung schon an sich deshalb nothwendig, weil außerdem das Gesetz eine sehr wesentliche Lücke darbieten würde, welche schon bei der Abfassung des Gesetzes unmöglich übersehen werden konnte. Auch können §. 1. und 5. jeder als für sich bestehend füglich betrachtet werden, gleichwohl soll §. 7. nur Ausnahmen in Bezug auf den 1. §. enthalten, und man darf mit Recht annehmen, daß sie ausdrücklich auch auf den 5. §. bezogen worden sein würden, wäre wirklich die Absicht dahin gegangen, bei Häufung unerlaubter Handlungen einer Person in verschiedenen Gerichtsbezirken, außer dem Falle zusammentreffender gröberer Verbrechen, eine Vertheilung der Untersuchung unter mehrere Behörden herbeizuführen.

Aus diesen Gründen hat die bereits erwähnte Ministerialverordnung an die Oberamtsregierung zu Budissin vom 1. Oct. 1832. diese umfassendere Auslegung als die dem Sinne des Gesetzgebers angemessene bezeichnet [3]). Sie spricht sich unter anderm ausdrücklich dahin aus, daß bei Concurrenz eines zuchthaus-

---

1) A. G. B. Oct. 1837. St. G. zu Döbeln. Vortrag des A. G. v. 27. Oct. 1837. u. Minist. B. v. 3. Dec. 1837. — Vergl. auch Mand. das Untersuchungsverfahren in Brandstiftungsfällen betr. v. 28. Sept. 1829. §. 9.

2) Eben so ist in dem Ges. v. 2. April 1838 die Bezeichnung Forstverbrechen auch von den leichteren Forstvergehen zu verstehen, ja es zeigt selbst §. 26., daß die Worte Verbrechen und Vergehen, wo es sich nicht um bestimmte Gegensätze handelt, identisch zu nehmen sind.

3) Dahin geht auch das erwähnte Gesetz über Forstverbrechen §. 25.

Digitized by Google

mäßigen Verbrechens mit einem nicht zuchthausmäßigen der für das erstere competente Richter zugleich wegen des letztern competent sei und die Untersuchung auf dieses mit zu richten habe, desgleichen daß bei einer Häufung und Concurrenz mehrerer an sich nicht zuchthausmäßigen Verbrechen der Gerichtsstand des wesentlichen Aufenthalts oder der Ergreifung für alle vereint eintrete.

Versteht man die gesetzliche Vorschrift in dieser Allgemeinheit, und substituirt daneben dem Begriffe der Zuchthausmäßigkeit das neuere, in dem Gesetze vom 30. März 1838. §. 1. festgestellte Unterscheidungsmerkmal für die Fälle, in denen der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens eintreten soll, so bilden sich für die Concurrenz folgende Regeln:

A. So oft gleichzeitig mehrere von derselben Person in verschiedenen Gerichtsbezirken sich zu Schulden gebrachte unerlaubte Handlungen zur Untersuchung vorliegen, ist deren Untersuchung nur von Einem Richter, dem nach der Verordnung vom 7. Febr. 1820. dazu competenten, zu führen.

B. Der Richter, welcher wegen des schwersten und mit mehr als dreimonatlicher Gefängnißstrafe bedrohten Verbrechens competent ist, hat die Untersuchung auch auf die geringeren und minder hoch angesetzten zu erstrecken.

C. Concurriren gleich schwere Verbrechen, so fällt die Gesammtuntersuchung demjenigen Richter zu, unter dessen Gerichtsbarkeit das letzte derselben begangen worden war.

D. Ist von den concurrirenden Vergehen keines in dem Gesetz mit mehr als dreimonatlicher Gefängnißstrafe bedroht, so sind sie sämmtlich von dem Richter des wesentlichen Aufenthaltes oder der Ergreifung des Verbrechers zu untersuchen.

Wenn daher

1) dasselbe Individuum mehrere mit Lebensstrafe bedrohte Verbrechen [4]) begangen hat, so gebührt die Untersuchung wegen allen dem für das letzte derselben competenten Richter;

---

4) d. h. solche, wegen deren im Falle der Constatirung auf Todesstrafe dem Cr. G. B. zufolge erkannt werden könnte, z. B. Raub unter den Art. 163. 1. angegebenen Umständen, Brandstiftung nach Art. 171., Raub in den Fällen des Art. 163. 2—4; dagegen würde Brandstiftung nach Art. 172. f. nicht hierher zu rechnen sein.

Digitized by Google

2) ein mit Lebensstrafe bedrohtes Verbrechen mit andern minder hoch verpönten in der Person desselben Thäters zusammentrifft, so hat die Gesammtuntersuchung der Richter zu führen, welcher competent sein würde, wenn der Verbrecher lediglich eines Capitalverbrechens sich schuldig gemacht hätte;

3) blos schwerere, d. h. durchgängig mit mehr als dreimonatlichem Gefängnisse bedrohte Verbrechen derselben Person vorliegen, so leitet die Untersuchung derselben ausschließlich der Richter, in dessen Bezirke das letzte derselben vorgefallen ist[5]);

4) zugleich mehrfache Gesetzübertretungen desselben Angeschuldigten zu untersuchen sind, von denen einige mit mehr als dreimonatlicher Gefängnißstrafe, andere in dem Gesetz geringer bedroht werden, so fällt die Untersuchung in Betreff aller dem Richter zu, welcher competent sein würde, wenn geringere Vergehen nicht concurrirten[6]);

5) lediglich solche Vergehungen desselben Subjects in Frage stehen, von denen keines für sich mit mehr als drei Monaten Gefängniß in dem Criminalgesetzbuche angesehen ist, so untersucht sie insgesammt der iudex domicilii oder deprehensionis, gleich viel wo sie vorgekommen, und ob es Vergehungen gleicher oder verschiedener Gattung sind[7]).

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Concurrenz von Verbrechen und die Competenz des Richters zu Führung der Gesammtuntersuchung treten auch dann ein, wenn mehrere unter verschiedener Gerichtsbarkeit verübte Forstverbrechen unter sich, oder Forstverbrechen mit andern Verbrechen zusammentreffen[8]).

---

5) A. G. B. Aug. 1839. A. Grimma c. Thomas, den Competenzstreit mit dem St. G. zu Grimma betr.

6) A.G.B. März 1836. Ger. zu Dahlen c. Steuer; Febr. 1837. Ger. zu Peres c. Albrechtin; Febr. 1838. Ger. zu Gautzsch c. Weberin; Jan. 1840. Ger. zu Frohburg c. Scheffler; Juni 1841. Ger. zu Kötschwitz c. Gräfe; Aug. 1841. Crim. A. Leipzig c. Weideltin; Dec. 1841. Ger. zu Benndorf c. Kirschin.

7) Minist. V. v. 24. Sept. 1835. die Ger. zu Kriebstein betr.; A.G.B. März 1836. Ger. zu Dahlen c. Steuer.

8) Ges. die Forstverbrechen betr. v. 2. April 1838. §. 25.; A.G.B. Febr. 1841. Ger. zu Flößberg c. Röder, den Competenzstreit mit dem Ger. Zwenkau betr. Eine Prävalenz des fori del. comm., wie sie sich sonst aus der Verordnung von 1820. ergiebt, kann hierbei offenbar nicht angenommen werden, vielmehr ver-

Digitized by Google

Der Umstand, daß die concurrirenden mehrern geringen Vergehen, deren sich eine Person in verschiedenen Gerichtsbezirken schuldig gemacht hat, durch Zusammenrechnung der einzelnen Strafen nach Art. 49. ff. eine Gesammtstrafe von mehr als drei Monaten Gefängniß nach sich ziehen können, ist auf die Bestimmung der Competenz des Richters ohne Einfluß, vielmehr ist bei der Entscheidung eines entstandenen Competenzzweifels nur die einem jeden dieser Vergehen für sich allein drohende Strafe in Erwägung zu ziehen [9]).

Eine wirkliche Concurrenz von Verbrechen, wie sie hier in Frage steht, im Sinne des 5. Paragraphen der Verordnung, ist nur dann vorhanden, wenn die mehrern, unter verschiedenen Gerichten vorgekommenen unerlaubten Handlungen derselben Person, von deren Erörterung und Bestrafung es sich handelt, durchgängig in die Zeit vor dem Beginne der Untersuchung fallen; doch kommt nichts darauf an, ob sie bei dem Anfange der Untersuchung schon sämmtlich bekannt waren, oder theilweise dem Richter erst in deren Fortgange bekannt wurden, dafern nur dieses Bekanntwerden eher statt fand, als die Untersuchung geschlossen war. In jedem von beiden Fällen leiden die angezeigten Grundsätze auf die Bestimmung der Competenz gleiche Anwendung [10]).

Wird daher dem untersuchenden Richter während der Dauer der Untersuchung ein vor deren Anfange von dem Inculpaten weiter verübtes Verbrechen bekannt, so hängt sein ferneres Verfahren ganz allein davon ab, ob er zu dessen Erörterung auch dann berufen gewesen sein würde, wenn es bei dem Beginne der schwebenden Untersuchung ebenfalls bekannt gewesen wäre, oder

---

liert bei der §. 25. bezeichneten Concurrenz die §. 24. festgestellte Regel ihre Geltung, und der Holzdiebstahl muß dann aus demselben Gesichtspuncte, wie jedes andere Verbrechen oder Vergehen betrachtet werden, was auch mit der oben zu §. 1. bemerkten Ansicht, daß das forum del. comm. bei Forstverbrechen auch der geringsten Art nur als Ausnahme und als forum privilegiatum sich darstelle, völlig übereinstimmt.

9) Minist. V. v. 1. Oct. 1832. no. II.; A.G.V. April 1839. A. Colditz c. Oertel; Mai 1840. St.G. zu Pegau c. Lerchin; März 1841. Ger. zu Strehla und Landger. Oschatz c. Tragbrodtin u. Cs. — Daß auch vorhandene Rückfälligkeit einflußlos bleibt, ist bereits zu §. 1. erwähnt worden.

10) Minist.V. v. 1. Oct. 1832.; Minist.V. v. 20. Oct. 1840. Sauern betr.; A.G.V. Jan. 1841. Judic. zu Wechselburg und A. Rochlitz c. Weißbach.

Digitized by Google

ob bei gleichzeitiger Vorlage die Führung der Untersuchung einem andern Richter obgelegen hätte. Denn in dem erstern Falle wird er die begonnene Untersuchung fortzustellen und auf das erst später zu seiner Kenntniß gelangte Verbrechen auszudehnen, dagegen in dem letztern die Acten an den betreffenden Richter abzugeben, und demselben neben der Erörterung des neuerlich entdeckten Verbrechens die Fortstellung der Untersuchung, welche er wegen des früher in Erfahrung gebrachten eingeleitet hatte, zu überlassen haben[11]). Untersucht z. B. der Richter ein mit mehr als drei Monaten Gefängniß bedrohtes Verbrechen, und bringt dabei ein ähnliches, ebenfalls aus der Zeit vor Einleitung seiner Untersuchung herrührendes, von derselben Person in einem andern Gerichtsbezirke begangenes Verbrechen in Erfahrung, so richtet sich die Beibehaltung oder Abgabe der Untersuchung nach der Zeitfolge dieser Verbrechen, des anfangs bekannten und des später ermittelten, so daß also derjenige Richter wegen beider competent ist, in dessen Gerichtsbezirke das letzte derselben begangen worden war. Wäre dagegen auf das dem Richter nach eröffneter Untersuchung bekannt gewordene, aber gleichfalls vor die Zeit der Eröffnung fallende Vergehen in dem Gesetz eine geringere, als dreimonatliche Gefängnißstrafe gesetzt, so ist er auch dieses, ohne alle Berücksichtigung der Zeitfolge, in die bereits anhängige Untersuchung zu ziehen verpflichtet[12]). Untersuchte der Richter ein bis zu drei Monaten Gefängniß bedrohtes Verbrechen, und erlangt dabei Kenntniß von einem schwerern Verbrechen, so hat er die Untersuchung an den dafür geordneten Richter, das forum delicti commissi, abzugeben, und es geht nun an diesen das weitere Verfahren, auch in Betreff des geringern Vergehens, ohne Rücksicht, welches derselben das früher oder später begangene ist, über[13]).

---

11) Erläuterung zu §. 5. der Verordn. v. 7. Febr. 1820. vom 20. Sept. 1828. (G.S. S. 213.); A.G.B. Oct. 1837. Ger. zu Röcknitz c. Wolf u. Cs.; Oct. 1837. Kreis A. Leipzig c. Ganzow; April 1839. St.G. zu Rochlitz c. Meinhold; Juli 1839. Ger. zu Wolkenburg c. Löbel; Aug. 1839. St.G. zu Grimma c. Kunath u. Cs.; Jan. 1840. Ger. zu Börln c. Hoffmann; Jan. 1841. Ger. zu Wolfstitz c. Jahn.

12) A.G.G. Febr. 1840. A. Leisnig c. Sickert, auf Minist.B. v. 29. Jan. 1840.; Febr. 1840. Ger. zu Flößberg c. Röder.

13) A.G.B. Jan. 1839. Landger. zu Leipzig c. Heinemann; Aug. 1839. Ger. zu Lösnig c. Freese.

Digitized by Google

Betrifft die Untersuchung ein nur bis zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe verpöntes Vergehen, und das im Verlaufe derselben weiter in Erfahrung gebrachte ist in Bezug auf die Höhe der gesetzlichen Strafandrohung von gleicher Beschaffenheit, so tritt für den untersuchenden Richter, er mag nun iudex domicilii oder deprehensionis sein, schon nach den hinsichtlich der Prävention bestehenden Grundsätzen[14]) die Verbindlichkeit ein, seine Thätigkeit auch auf das ihm neuer bekannt gewordene Vergehen zu richten, und es erscheint demnach auch hier die Zeitfolge der verschiedenen Vergehen völlig gleichgültig[15]).

So oft wegen eines concurrirenden, im Laufe einer Untersuchung zur Sprache gebrachten Verbrechens die Competenz eines andern Richters begründet erscheint, ist zu Abgabe der begonnenen Untersuchung an den letztern schon dann ausreichende Veranlassung vorhanden, wenn dem Inculpaten das Verbrechen, welches die Competenz des bisherigen Richters für das weitere Verfahren aufhebt, mit Bestimmtheit beigemessen wird, und die Anschuldigung nicht sofort als unglaubhaft oder erdichtet sich darstellt, vielmehr durch äußere Umstände wenigstens einiger Maaßen unterstützt wird. Zwar wird der Richter, welcher bis dahin thätig war, in vielen Fällen einigen vorläufigen Erörterungen, schon um wegen der fernern Schritte eine feste Ansicht zu gewinnen, sich nicht entziehen können, dagegen darf aber auch der Richter, welchem die Fortstellung der Untersuchung angesonnen wird, deshalb allein, weil gegen den Angeschuldigten noch kein ausreichender Beweis vorliegt, dieselbe nicht von sich ablehnen. Denn die Beantwortung der Frage, wie weit der Inculpat der That verdächtig oder im Stande gewesen sei, die Anschuldigung und den vorhandenen ungünstigen Anschein von sich abzulehnen, beruht eben auf der vorzunehmenden Untersuchung und ist das Ergebniß derselben[16]).

---

14) Vergl. unten zu §. 7.

15) Minist. V. v. 24. Sept. 1835. die Ger. Kriebstein betr.

16) A.G.B. Aug. 1841. Crim. A. Leipzig c. Weidelin, die Competenzdifferenz mit dem St.G. zu Döbeln betr. — Der Richter, welcher eine bereits anhängige Untersuchung wegen eines erst in deren Verlaufe zu Tage gekommenen sonstigen Verbrechens übernehmen muß, hat die fernern Kosten allein zu tragen, die

Digitized by Google

Bei Bezeichnung der Zeit, mit welcher die Anhängigkeit einer Untersuchung beginnt, und der Begriff der Concurrenz von Verbrechen in dem oben bezeichneten Sinne abschließt, bis zu welcher also die mehreren Verbrechen derselben Person in verschiedenen Gerichtsbezirken einem und demselben Richter zur Untersuchung zufallen oder zufallen können, ist hinsichtlich der Competenzfrage nicht sowohl auf den Tag der Anzeige eines Verbrechens bei Gericht, die in deren Folge zu Constatirung der Wirklichkeit des Verbrechens bewirkten Vornahmen, die zu Erlangung des Verbrechers gethanen Schritte zu sehen, als auf die wirkliche Aufgreifung und Ablieferung des Angeschuldigten, oder wo eine solche überhaupt nicht statt gefunden hätte, die erste Vernehmung des Inculpaten[17]).

---

vor der Uebernahme erwachsenen aber an den abgebenden Richter in so weit zu erstatten, als sie theils durch Vornahmen, welche allein das Verbrechen angehen, weshalb die Abgabe erfolgt, theils durch einen ungehöriger Weise erregten Competenzstreit entstanden sind. Die hierher gehörige, Not. 9. erwähnte Erläuterung gedenkt zwar rücksichtlich der Kostenfrage nur des Grundes der Abgabe, welcher aus der Zeitfolge der Verbrechen entlehnt ist, sie muß aber analog auch auf die außerdem möglichen Fälle angewendet werden.

17) Minist. V. v. 29. Jan. 1840. Sickerten betr. Sickert, aus Berbisdorf bei Meißen, hatte im Nov. 1839. einen Diebstahl von 8. Thlr. 18. Gr. im Amtsbezirke Leisnig begangen, wurde auf Requisition dieses Amtes in dem Dresdner Amtsbezirke aufgegriffen und nach Leisnig abgeliefert. Dort ergab sich, daß S. am 6. Dec. einen Mantel, 4. Thlr. werth, in Potschappel entwendet habe. Nunmehr wollte das A. Leisnig die Untersuchung des letztern Diebstahls erst dem Amte Dresden, dann den Ger. zu Potschappel zuweisen. Beide weigerten sich, jenes, weil es nicht forum domicilii und die Deprehension lediglich durch die Requisition des A. Leisnig veranlaßt worden sei, diese, weil S. nie bei ihnen ein Domicil gehabt habe. Da jedoch weder die Anzeige und die Erörterungen wegen des ersten Diebstahls, noch die Verfolgung Ss. als Anfang der Untersuchung wider ihn, mithin der zweite Diebstahl als vor Beginn der Untersuchung verübt angesehen wurde, so fiel die Untersuchung beider dem A. Leisnig zu. A. G. B. Febr. 1840. A. Leisnig c. Sickert; Febr. 1841. Ger. zu Flößberg c. Röder; Dec. 1841. Ger. zu Bennderf c. Kirschin, die Zweifel wegen Competenz der Gerichte zu Frohburg betr.; März 1842. Landger. Oschatz c. Schumann, die Competenzdiff. mit dem Crim. A. zu Leipzig betr. — Anders, als bei einer Competenzfrage dieser Art, würde sich jedoch die Berechnung des Anfanges der Untersuchung wegen anderer Puncte, z. B. der Verjährung, der Prävention, wo eine solche überhaupt vorkommen kann (vergl. die Bemerkungen zu §. 7.), gestalten, und es beschränken sich daher jene Grundsätze auf den Fall, wo das forum delicti commissi in Frage

Digitized by Google

Als Schluß der Untersuchung, d. h. als Zeitpunct, mit welchem die Möglichkeit der Concurrenz in dem bezeichneten Sinne aufhört, bis zu welchem also ein von demselben Inculpaten in einem andern Gerichtsbezirke vor der anhängigen Untersuchung weiter verübtes Verbrechen bekannt geworden sein muß, wenn es wider ihn bei der wegen des früher in Erfahrung gebrachten Verbrechens eingeleiteten Untersuchung in Betracht kommen soll, gilt die Publication des ersten Erkenntnisses [18]), gleichviel ob dasselbe eine Verurtheilung oder Freisprechung enthält.

Wenn daher ein zwar älteres, dem Untersuchungsrichter jedoch unbekannt gebliebenes Verbrechen zur Anzeige gelangt, nachdem bereits ein Erkenntniß in der Sache abgefaßt und bekannt gemacht worden war, so ist jenes Verbrechen als ein für sich bestehendes zu betrachten, und die Competenz zu dessen Unter-

---

steht, während bei dem forum domicilii und deprehensionis die weiterhin bezeichneten abweichenden Rücksichten eintreten. — In ähnlicher Weise ist auch der Nachlaß eines verstorbenen Verbrechers nur dann zu gänzlicher oder theilweiser Uebertragung von Kosten für angestellte Erörterungen wegen eines beigemessenen Verbrechens oder der Theilnahme daran zu verurtheilen, wenn wenigstens eine Vernehmung des Angeschuldigten statt gefunden hatte.

18) Minist. V. v. 10. Aug. 1837. auf Vortrag des A.G. v. 3. dess. Mon.— Die frühere Praxis blieb sich nicht gleich. Der Schöppenstuhl zu Leipzig nahm zuerst die Actenversendung nach rechtlichem Erkenntnisse für den Schluß der Untersuchung. Im Febr. 1818. wurde an dessen Stelle die Publication des ersten Erkenntnisses gesetzt, allein ein Conclus. vom 14. Jan. 1831. stellte die frühere Meinung wieder her, weil die Abkürzung oder Verlängerung des Zeitraums zwischen der Actenversendung und der Publication des gesprochenen Erkenntnisses als ein zufälliges, von der mehrern oder mindern Geschäftsüberhäufung des rechtsprechenden Richters u. dergl. abhängendes Ereigniß angesehen wurde. Dagegen nahm das A.G. zu Leipzig im Juli 1837. an, daß eine Untersuchung, in deren Folge es zu einem Straferkenntnisse gekommen sei, erst mit dem Ablaufe der Strafzeit ihre völlige Endschaft erreiche. Indessen würde es in vielen Fällen zu großer Erleichterung aller Theile gereichen, das Ende einer Untersuchung in die Zeit zu verlegen, wo die Thätigkeit des Richters durch die Entscheidung über das letzte zulässige Rechtsmittel des Inculpaten aufgehört hat. Denn theils zeigen sich insbesondere in der Vertheilung von Untersuchungen unter mehrere Richter, die um so leichter eintritt, als die Untersuchungshaft möglichst abgekürzt werden soll, der Entlassene aber nur zu oft seine Freiheit sofort zu Begehung neuer Verbrechen misbraucht, häufig erhebliche Uebelstände, theils möchte sich eine solche Ausdehnung am nächsten an die Vorschriften über die Berechnung der Rückfälligkeit im 58. Art. anschließen.

Digitized by Google

suchung nach den sonstigen allgemeinen Regeln zu beurtheilen [19]). Dasselbe gilt in den Fällen, wo ein Inculpat eines neuen Verbrechens im Laufe einer anhängigen Untersuchung sich schuldig macht, er mag nun überhaupt nicht inhaftirt, oder auf Handgelöbniß entlassen, oder aus dem Arreste entsprungen gewesen sein. Auch hier bildet sich eine neue Untersuchung bei dem Richter, welcher dazu berufen sein würde, wenn weiter kein Verbrechen vorläge, und es können demnach ganz füglich gegen dieselbe Person mehrere von einander unabhängige Untersuchungen vor verschiedenen Richtern und an verschiedenen Orten gleichzeitig im Gange sein [20]).

Ausnahmen von diesen Regeln treten ein:

a) bei dem Verbrechen der Brandstiftung. Der zu dessen Untersuchung ermächtigte Richter hat auch die Untersuchungen zu führen, welche wegen Capitalverbrechen bereits anhängig oder noch zu verfügen sind, dagegen bei Concurrenz anderer Verbrechen oder Vergehungen der Erörterung sich zu enthalten und sie dem ordentlichen Richter zu überlassen [21]), dafern nicht ein anderes verfügt wird, oder er selbst der deshalb competente Richter wäre.

b) wenn sich nach geschlossener Untersuchung, ja selbst nachdem alle richterliche Thätigkeit aufgehört hatte und die Acten reponirt worden waren, neue Indicien in Bezug auf das bereits untersuchte Verbrechen und den freigesprochenen Inculpaten ergeben sollten. Die Untersuchung, der Sache nach eine Fortsetzung und Vervollständigung der geschlossenen, gehört dann vor den Richter, bei welchem die frühere geführt und die Freisprechung erfolgt war. Aus eben diesem Grunde wird er sie eintretenden Falles auch auf die Verbrechen auszudehnen haben, auf welche

---

19) Minist. V. v. 10. Aug. 1837.

20) Minist.V. v. 1. Oct. 1832.; vom 16. Sept. 1839. Opitzen betr.; v. 20. Oct. 1840. Sauern betr.; A.G.V. Jan. 1841. Jud. zu Wechselburg u. A. Rochlitz c. Weißbach; Jan. 1841. A. Grimma c. Nitzschkin; März 1842. A. Nossen c. Hensel, den Competenzstreit mit den Ger. zu Schleinitz betr.

21) Mandat das Untersuchungsverfahren in Brandstiftungsfällen betr. v. 28. Sept. 1829. §. 9. (G.S. S. 157.). Die Ausdehnung auf andere Capitalverbrechen kann nach den gebrauchten Worten jetzt unstreitig nur von dem Falle gelten, wo eine nach dem Cr. G. B. mit Todesstrafe bedrohte Brandstiftung vorliegt.

Digitized by Google

schon die erste Untersuchung mit zu richten gewesen sein würde, wenn sie damals bekannt gewesen wären, wogegen die Erörterung aller in die Zeit nach Eröffnung der ersten Untersuchung bis zu deren Wiederaufnahme fallenden Verbrechen dem für letztere an sich competenten Richter zu überweisen ist[22]).

c) wenn der Inculpat im Laufe der wider ihn anhängigen Untersuchung das geleistete Handgelöbniß gebrochen hat. Diese Verletzung des Angelöbnisses ist mit der Hauptuntersuchung, es mag diese ein größeres oder geringeres Verbrechen zum Gegenstande haben, zu verbinden, und von dem Richter zu erörtern, welcher die Entlassung aus der Haft auf Handgelöbniß vorgenommen hatte. Treffen jedoch mit dem Bruche des Handgelöbnisses andere neue Verbrechen des Inculpaten zusammen, so geht deren Untersuchung nur insoweit an ihn über, als er dazu schon an sich competent sein würde[23]).

Hat der Inculpat, nachdem wider ihn eine Untersuchung anhängig geworden war, mehrere neue Verbrechen begangen, oder ist eine Mehrzahl älterer unentdeckt gebliebener Verbrechen erst nach dem Schlusse der frühern Untersuchung zur Anzeige und Kenntniß des Richters gekommen, so tritt desfalls wiederum eine wirkliche Concurrenz ein, die nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden muß, als wenn noch gar keine Untersuchung im Gange wäre oder gewesen wäre, und das Verbrechen oder die mehrern Verbrechen, weshalb eine Untersuchung anhängig ist oder gewesen ist, sind bei der Competenzfrage völlig außer Betracht zu lassen.

Wenn übrigens unter den angezeigten Verhältnissen gleichzeitig mehrere Untersuchungen gegen dieselbe Person in verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken anhängig sind, so hat der Richter, dessen Untersuchung früher begonnen hatte, seine Acten nach deren Schlusse an den Richter, dessen Untersuchung später eingeleitet worden ist, der letztere aber beide Untersuchungen an das ihm vorgesetzte Appellationsgericht einzusenden, dasselbe in beiden Sachen zugleich zu erkennen, und dabei zu bestimmen,

---

22) A.G.B. März 1838. A. Rochlitz c. Heinig.
23) A.G.B. Febr. 1839. Ger. zu Voigtshayn c. Weißbach.

Digitized by Google

wie viel jeder der verschiedenen Richter zu den Kosten des Erkenntnisses und eintretenden Falles der Strafvollstreckung beitragen soll [24]).

Ein ähnliches Verhältniß tritt dann ein, wenn die mehrern Untersuchungen vor verschiedenen Richtern desselben Appellationsgerichtsbezirks anhängig sind. Die gleichzeitige Einsendung derselben an das vorgesetzte Appellationsgericht muß auch dann erfolgen, wenn sie blos geringere Verbrechen betreffen, welche nicht einmal bei der Zusammenrechnung mehr als dreimonatliche Gefängnißstrafe nach sich ziehen können, und es findet daher die Zulässigkeit des eignen Verspruchs durch den Untersuchungsrichter oder der Versendung an die Juristenfacultät nicht statt [25]).

Liegt dem Appellationsgericht eine Untersuchung zu erstem oder zweitem Verspruche vor, und es erhält dasselbe Kenntniß von einer gegen denselben Angeschuldigten wegen eines weitern Verbrechens bei dem vorigen oder einem andern Richter bereits eingeleiteten oder bevorstehenden Untersuchung, so wird das Erkenntniß bis dahin, wo auch die zweite Untersuchung spruchreif ist, ausgesetzt; auch werden in der Regel die schon eingesendeten Acten dem Richter der neuen Untersuchung mitgetheilt, um sie nach Befinden ebenfalls dem Vertheidiger zur Berücksichtigung vorzulegen [26]).

---

24) Verordn. v. 9. Mai 1839. (G. u. V. Bl. S. 143.). In ähnlicher Weise würde es der Verordnung gemäß zu halten sein, wenn drei und mehrere Untersuchungen zugleich anhängig wären. Uebrigens wird nur Ein Erkenntniß abgefaßt und an den einsendenden Richter abgefertigt, dieser aber in der Verordnung des A.G. angewiesen den andern Richter von dem Ausfalle in Kenntniß zu setzen. Eben so ist die Kostenvertheilung Anhang der Remissorialverordnung.

25) Minist. V. v. 7. Jan. 1841. Rothenbergern betr.; A. G. V. Jan. 1841. Jud. zu Wechselburg u. A. Rochlitz c. Weißbach. Es reicht hier aus, wenn die verschiedenen Richter sich über die gleichzeitige Einsendung vereinigen, und der vorher erwähnten Abgabe der Acten bedarf es nicht. Dagegen wird ebenfalls nur Ein Erkenntniß abgefaßt und dabei das weiter Nöthige angeordnet.

26) A. G. V. Febr. 1841. Ger. zu Nötha u. Ger. Zwenkau c. Bertheld; Febr. 1841. Ger. zu Böhlen u. Landger. zu Wurzen c. Schmidtin. Denn käme es etwa zu einer mehr als dreimonatlichen Gefängnißstrafe, so würde der Mangel der Vertheidigung den Verspruch aufhalten und ein Interlocut nöthig machen.

Digitized by Google

Sollte jedoch aus der neuern Anzeige eines Verbrechens mit Bestimmtheit zu ersehen sein, daß dasselbe wegen seiner absoluten oder relativen Geringfügigkeit auf das abzufassende oder abgefaßte Straferkenntniß ohne Einfluß bleiben und die ohnedem verwirkte Strafe zu erhöhen nicht geeignet sein würde, so ist die Einleitung oder der Fortgang der desfallsigen Untersuchung nicht zu gestatten [27]). Namentlich wird auch die Prüfung des Einflusses auf die Strafe dann vorzunehmen sein, wenn erst das Oberappellationsgericht bei Gelegenheit des anderweiten Verspruchs die Anzeige des neuer begangenen oder bekannt gewordenen Vergehens erhalten, und dem Appellationsgericht vor Abfassung oder bei Remission seines Erkenntnisses die Entschließung darüber, ob oder von wem die neue Anzeige zu erörtern sei, überlassen hätte.

§. 6.

Die Regel, daß die Zuständigkeit eines Gerichts über den Haupturheber auch die Zuständigkeit über alle Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger begründe, daß mithin der Richter, welcher zu Führung der Untersuchung gegen den erstern competent ist, diese Untersuchung auch auf letztere zu erstrecken habe, ist nur von dem Falle zu verstehen, wo das Verbrechen des Urhebers mit mehr als dreimonatlicher Gefängnißstrafe bedroht ist, so daß demnach da, wo die Untersuchung in dem foro delicti commissi geführt werden muß, eben dieses auch rücksichtlich der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger competent ist, gleichviel ob denselben

---

Da nemlich in jedem Falle, wo mehr als dreimonatliche Gefängnißstrafe erkannt wird, besetzte Gerichtsbank und Vertheidigung des Inculpaten wesentlich sind (Ges. v. 30. März 1838. §. II. u. VII.), so scheint keines dieser beiden Requisite fehlen zu dürfen, so oft ein Vergehen eine Erhöhung der ohnedem wegen eines incidirenden andern Verbrechens verwirkten Strafe über die bezeichnete Höhe herbeiführen soll, obschon jenes für sich allein betrachtet nicht über drei Monate Gefängniß nach sich gezogen, folglich weder besetzte Gerichtsbank, noch Vertheidigung erfordert hätte. Doch ist die Sache wegen der Fassung des 49. u. 53. f. Art. des Crim. G. B. nicht zweifellos.

27) A. G. B. Aug. 1840. Landger. zu Leipzig c. Saupe (die Anzeige betraf einen Diebstahl, während das A. G. wegen Raubmords bereits auf Todesstrafe erkannt hatte) Sept. 1840.; Landger. Oschatz c. Richter u. Cs.

Digitized by Google

in thesi eine gleich hohe oder eine geringere Strafe bevorsteht [1]). Wenn dagegen die Untersuchung gegen den Haupturheber nicht dem foro delicti commissi, sondern dem des Wohnorts oder der Ergreifung zufällt, weil seinem Vergehen eine weniger als dreimonatliche Gefängnißstrafe angedroht ist, treten auch wegen der gleichen oder ungleichen Theilnehmer die §. 7. B. gegebenen Vorschriften ein, so daß gegen sie der Richter ihres Wohnorts oder ihrer Ergreifung einschreiten muß [2]).

Ist in Fällen der letztern Art wider die mehrern Betheiligten eine Untersuchung bei verschiedenen Gerichtsstellen anhängig, so wird es zwar der bessern Uebersicht und mehreren Gleichförmigkeit halber ebenfalls angemessen sein auf gleichzeitige Entscheidung thunlichst Bedacht zu nehmen, doch ist sie nicht unumgänglich nothwendig, und eben daher kommt weder darauf, ob die mehrern Untersuchungen in demselben Appellationsgerichtsbezirke oder in verschiedenen anhängig sind, etwas an, noch ist der Selbstverspruch des untersuchenden Richters oder die Actenversendung an die Juristenfacultät ausgeschlossen [3]).

Darüber, wie es zu halten sei, wenn dieselbe Person einer Theilnahme und Begünstigung in Betreff eines fremden, dem foro delicti commissi zugewiesenen Verbrechens, daneben aber auch eigner Verbrechen oder Vergehen sich schuldig gemacht hätte, und desfalls eine Concurrenz in dem oben bezeichneten Sinne vorläge, ob dann der 5. §. ebenfalls zur Anwendung zu bringen sei, und der Richter des letzten Verbrechens rücksichtlich aller concurrirenden Verbrechen, die Theilnahme an dem fremden Verbrechen eingeschlossen, eintrete, oder ob der Richter, dem nach §. 6. die Untersuchung der Theilnahme gebührt, ohne Rücksicht

---

1) A. G. V. Febr. 1841. St. G. Borna c. Geißler u. Cf.

2) A. G. V. Aug. 1835. St. G. zu Pegau c. Waldapfel u. Cf. (Gebrauch eines falschen Dienstzeugnisses und dessen Fertigung); Febr. 1838. Amt und St. G. zu Oschatz c. Hitzke u. Cf. (Diebstahl im Werthe von 1 Thlr. und Parthiererei); Mai 1838. Ger. zu Nischwitz c. Sachse u. Cf. (geringfügiger Betrug und Behülflichkeit).

3) Letztere würde aus dem angegebenen Grunde in den meisten Fällen dem eignen Verspruche unstreitig vorzuziehen sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß für jede der Untersuchungen ein besonderes Erkenntniß abzufassen ist.

Digitized by Google

auf die Zeitfolge der verschiedenen Verbrechen thätig werde, und ob er solchen Falles seine Untersuchung auf die Theilnahme zu beschränken, oder auch auf die concurrirenden besondern Verbrechen und Vergehen auszudehnen habe, hat sich das Gesetz nicht ausgesprochen. Indessen scheint schon nach der Paragraphenfolge angenommen werden zu müssen, daß der 6. §. eine Ausnahme von der im 5. §. enthaltenen Regel, und einen singulairen Gerichtsstand für den Fall der Theilnahme und Begünstigung, sie mag vereinzelt oder concurrirend vorliegen, bei einem mit mehr als dreimonatlichem Gefängnisse bedrohten Verbrechen ganz allgemein habe feststellen wollen. Daraus würde sich ergeben, daß bei einer Concurrenz der bezeichneten Art die im 5. §. enthaltene Vorschrift ganz in Wegfall kommen müsse, vielmehr das forum delicti commissi die Untersuchung gegen die Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger nur eben auf diese Theilnahme, nicht aber auch auf die concurrirenden besondern Verbrechen des Theilnehmers auszudehnen habe, daß wegen der letztern der Richter zu verfahren habe, welcher competent sein würde, wenn die besondern Verbrechen allein in Frage ständen und nicht mit jener Theilnahme concurrirten, und daß mithin ganz füglich gleichzeitig eine doppelte Untersuchung gegen dieselbe Person an verschiedenen Gerichtsstellen eingeleitet und geführt werden könne, welche zuletzt nur gleichzeitig durch dasselbe Appellationsgericht versprochen werden müsse.

Sind diese verschiedenen und getrennten Untersuchungen bei Gerichtsstellen verschiedener Appellationsgerichtsbezirke anhängig, so hat das Justizministerium zu bestimmen, welches Appellationsgericht das Erkenntniß in beiden Untersuchungen gegen die Haupt- und Nebenpersonen abfassen solle. Eine Vereinigung der betreffenden Appellationsgerichte hierüber unter sich ist unstatthaft, vielmehr haben dieselben jedesmal nach dem Eingange der Acten Vortrag an das Justizministerium zu erstatten, und von diesem besondere Anweisung deshalb zu erwarten [4]).

---

4) Minist. V. v. 7. Jan. 1841. Rothenbergern und Cs. betr. Die Untersuchung betraf in dem einen Bezirke den Haupturheber und einen entfernten Theilnehmer, in dem andern den Theilnehmer wegen neuer im Laufe jener Untersuchung begangener Verbrechen; in beiden Untersuchungen war der Werthsbetrag

Digitized by Google

Sollten sich bei Anwendung der Vorschriften des 6. §. Schwierigkeiten ergeben, und die Frage entstehen, ob die Verbindung der Untersuchung gegen die Hauptperson mit der Untersuchung gegen die Person des Theilnehmers, allein oder bei Concurrenz mit andern Verbrechen, nicht etwa in besondern Umständen Anstoß finden, daher die Ueberweisung der Untersuchung wegen Theilnahme an ein anderes Gericht desselben Appellationsgerichtsbezirks räthlich erscheinen möchte, so cognoscirt deshalb das betreffende Appellationsgericht an der Stelle der vormaligen Landesregierung [5]).

§. 7. A.

Durch das Gesetz C. über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835. §. 1. sind alle privilegirte Gerichtsstände aufge-

---

bei dem Strafmaaße in Betracht zu ziehen. — Indessen ist kein Grund vorhanden, die Anordnung allein auf neuere Verbrechen, und zwar solche, bei denen die Strafe vorzüglich nach der Höhe des Werthes abzumessen ist, zu beschränken. Denn gleiche Rücksichten treten auch ein, wenn die eigenen Verbrechen ebenfalls vor der Untersuchung der Theilnahme an dem fremden begangen waren, gleichzeitig bekannt und Gegenstand einer besondern Untersuchung bei einem andern Richter, in einem andern A. G. Bezirke wurden, da überall die etwa eintretenden mehrern Strafen in eine Gesammtstrafe zu verwandeln sind. Ueberhaupt lassen sich bei dem Zusammentreffen einer Mehrzahl von Verbrechern und Verbrechen bei Untersuchungen in verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken so erhebliche Verwickelungen denken, daß die Vermittlung des Justizministerii entweder schon im Anfange und Verlaufe der Untersuchung, oder doch Behufs des Gesammtverspruchs nothwendig wird, z. B. wenn dieselbe Person der Theilnahme an mehrern Verbrechen, deren Urheber in keiner Verbindung mit einander stehen und an verschiedenen Orten in Untersuchung sind, sich schuldig gemacht hätte, oder die mehrern Untersuchungen zugleich auf Personen gerichtet wären, welche unter sich nicht in dem Verhältnisse des Urhebers und Theilnehmers betrachtet werden könnten.

5) Im allgemeinen wird die Regel, daß das forum delicti commissi für den Haupturheber auch forum für den Theilnehmer werde, in vielen Fällen die Quelle großer Inconvenienzen werden können, eben sowohl wenn das Verbrechen der Theilnahme für sich allein steht, als wenn es mit eignen Verbrechen des Theilnehmers, oder wohl gar Theilnahme an Verbrechen ganz verschiedener, vor verschiedenen Gerichten in Untersuchung befangener Personen concurrirt. Für den ersten Fall werden die Appellationsgerichte vermittelnd eintreten können, für beide andere möchte es einer gesetzlichen Disposition bedürfen, und es würde wohl angemessen sein, die Disposition des 6. §. nur für den Fall bestehen zu lassen, wo Je-

Digitized by Google

hoben worden, und es fallen damit zugleich für sich betrachtet die in der Verordnung sub A. bezeichneten, aus Rücksichten auf die Person des Angeschuldigten abgeleiteten Ausnahmen weg. Indessen enthält jenes Gesetz einige anderweite Ausnahmen und nähere Bestimmungen, durch welche theils einzelne Personen in Hinsicht auf besondere persönliche Verhältnisse dem allgemeinen Gerichtsstande entnommen werden, theils nur die Competenz der Patrimonialgerichte beschränkt ist, theils eigenthümliche Ressortverhältnisse festgestellt sind.

Die Ausnahmen der ersten Art betreffen:

1) die Mitglieder des Königlichen Hauses. So weit es auf Anwendung einer Straf- oder Disciplinargewalt ankommt, hat nemlich das Appellationsgericht zu Dresden die Untersuchung zu führen, das Oberappellationsgericht zu erkennen, der König in letzter Instanz zu entscheiden [1]).

2) die Fürsten und Grafen Herren von Schönburg; sie haben ihren Gerichtsstand in Criminalsachen bei dem Appellationsgericht zu Zwickau. Das Erkenntniß ist nach Verschiedenheit der Fälle entweder von eben diesem Gericht, oder von einem der übrigen Mittelappellationsgerichte, oder von der Juristenfacultät zu Leipzig abzufassen und in letzter Instanz entscheidet das Oberappellationsgericht [2]).

3) Die Studirenden zu Leipzig, denen ihr früherer Gerichtsstand bei dem Concilium academicum erhalten werden soll, ingleichen die Studirenden auf der Bergacademie zu Freiberg, der Forst- und Landwirthschaftsacademie zu Tharandt und der medicinisch-chirurgischen Academie zu Dresden, rücksichtlich deren die Justizämter der drei genannten Orte mit beständigem Auftrage versehen worden sind [3]). Indessen beschränkt sich die Exemtion

---

mand lediglich als Theilnehmer eines schwerern Verbrechens erscheint, dagegen für jede Art von Concurrenz bei den Regeln im 5. §. stehen zu bleiben.

1) Ges. C. §. 3. verbunden mit dem Kön. Hausgesetz v. 30. Dec. 1837. §. 76. f. (G. u. V. Bl. für 1838. S. 69.)

2) Ebend. §. 6. verb. mit dem Recesse vom 9. Oct. 1835. Die Herrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein betr. §. 12. (G. u. V. Bl. S. 614.)

3) Ebend. §. 10. und Ausführ.V. v. 28. März 1835. §. 22. (G. u. V. Bl. S. 220.)

Digitized by Google

in Betreff der erstern auf Disciplinarsachen[4]), indem sie wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen der ordentlichen Criminalbehörde, dem vereinigten Criminalamte der Stadt Leipzig, unterworfen sind[5]), in Ansehung der letzteren aber auf begangene Excesse, und auch dieß ohne Veränderung des gewöhnlichen Instanzenzugs, während sie wegen aller andern Verbrechen den Gerichten des Wohnorts unterworfen sind.

Die Ausnahmen der zweiten Art, durch welche nur die Competenz der Patrimonialgerichte beschränkt wird, haben zum Gegenstande:

1) die Staatsdiener, zu denen in dieser Beziehung auch zu rechnen sind die angestellten Lehrer und Officianten an und bei der Landesuniversität zu Leipzig, den Landesacademien und Landesschulen zu Meißen und Grimma, ferner die vom Könige bestätigten Beamten in der Oberlausitz, die wirklich angestellten Geistlichen der in dem Königreiche Sachsen aufgenommenen christlichen Religionen, und die in die Hofrangordnung aufgenommenen Hofbeamten[6]);

---

4) Diese gehen in zweiter Instanz an das Cultusministerium. Was unter den Begriff von Disciplinarsachen falle, ergeben die Gesetze für die Studirenden v. 29. März 1822. §. 52. ff. (G.S. S. 303. f.) und das Zusatzrescript v. 31. Jan. 1825. (G.S. S. 25.) Neuer abgefaßte, der besondern Publication jedoch ermangelnde Gesetze für die Studirenden v. 1835. §. 45. nehmen von Disciplinarsachen aus und rechnen zu den gemeinen Verbrechen auch den Zweikampf auf Schuß und Stich, sowohl in Bezug auf die Urheber als Theilnehmer.

5) Regulativ wegen Verwaltung der Polizei- und Criminalrechtspflege in Leipzig v. 12. März 1822. §. VIII. (G.S. S. 190.) Doch ist jedes gemeine Verbrechen zugleich Disciplinarvergehen, sofern es auch noch Wegweisung oder Exmatriculation zur Folge haben kann. Ges. für die Studirenden von 1835. §. 39.

6) Ges. C. §. 11. no. 1. In Betreff des Gerichtsstandes sind als Staatsdiener aber nur diejenigen anzusehen, welche nach dem Gesetze die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr. v. 7. März 1835. als solche bezeichnet und mit einem Bestellungsdecrete versehen sind. Andere von Staatsbehörden angestellte Diener haben den exemten Gerichtsstand nur in Ansehung der den Dienst betreffenden Angelegenheiten. Ges. die Erledigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen betr. vom 3. Nov. 1840. no. VI. (G. u. V.Bl. S. 298.), wodurch zugleich in dieser Hinsicht §. 16. des Gesetzes C. außer Wirksamkeit gesetzt ist. Das Staatsdienergesetz selbst nennt als Staatsdiener §. 1. diejenigen, welche zu einem beständigen öffentlichen Amte vom Könige oder den dazu beauftragten Staatsbehörden auf Stellen ein-

Digitized by Google

2) Besitzer von Grundstücken, welche mit eigner Gerichtsbarkeit versehen sind, wenn sie in dem Gerichtsbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben, und unter gleicher Voraussetzung der Ehemann der Besitzerin eines solchen Grundstücks [7]).

3) Kammerguts- und Patrimonialgerichtsverwalter, wenn sie in dem ihnen übertragenen Gerichtsbezirke wohnen; desgleichen Stadtrichter in Städten, wo das Stadtgericht nicht collegialisch eingerichtet ist [8]).

Alle Vorbezeichnete haben ihren Gerichtsstand bei dem Königlichen Justizamte oder Justitiariate [9]), in dessen Bezirke sie wohnen.

In Betreff der unter der Kategorie von Staatsdienern begriffenen Personen ist jedoch dem Justizministerium das Recht vorbehalten, die Ortsgerichte im ganzen Lande oder an einzelnen Orten mit immerwährendem Auftrage zu versehen, indessen erstreckt sich derselbe nie auf die den Dienst betreffenden Angelegenheiten [10]), folglich auch nicht auf die Erörterung und Untersuchung von Dienstvergehen.

Die Kön. Justitiare selbst sind der Gerichtsbarkeit des Justizamtes, welchem sie einbezirkt sind, und wo diese Einbezirkung

---

gesetzt sind, mit denen ein bestimmtes jährliches Einkommen aus der Staatscasse verbunden ist, ingleichen die nach §. 107. der Verfassungsurkunde bei Verwaltung der Staatsschuldencasse angestellten Beamten.

7) Ebend. §. 11. no. 2. Verordn. v. 9. April 1836. §. 15. (G. u. V. Bl. S. 89.) Mitglieder des Stadtraths, obgleich derselbe Inhaber der städtischen Gerichtsbarkeit ist, sind nicht unter die eximirten Personen zu rechnen.

8) Ebend. §. 11. no. 4.

9) Diesen gleichgestellt sind die Kön. Kammergutsgerichte. Verordn. vom 12. Mai 1838. (G. u. V. Bl. S. 379.)

10) Ges. C. §. 11. no. 1. Ges. vom 3. Nov. 1840. no. IV. — Wie es übrigens bei Untersuchungen gegen Staatsdiener theils wegen Einleitung der Untersuchung, theils in deren Fortgange zu halten sei, bestimmt das Staatsdienergesetz §. 23., das Criminalgesetzbuch Art. 326., die Verordn. v. 27. April 1838. no. V. (G. u. V. Bl. S. 377.), und insbesondere hinsichtlich der Geistlichen und Schullehrer die Verordn. v. 1. Jun. 1839. (G. u. V. Bl. S. 166.). Für die Kön. Aemter und Justitiariate und die bei selbigen Angestellten ist das Justizministerium nicht blos Anstellungs-, sondern auch Dienstbehörde (Minist. V. an das A. G. vom 20. Mai 1837. in Bezugnahme auf das Gesetz v. 7. Nov. 1831. §. 6.), daher denn auch alle Anzeigen und Anfragen in Betreff einer Untersuchung an dasselbe gehen.

Digitized by Google

nicht statt findet, eines der nächsten, von dem Justizministerium angewiesenen Aemter unterworfen, und das letztere gilt auch von den Justizbeamten, welche keinen etatmäßigen Actuar haben [11]).

Die Exemtion von der Patrimonialgerichtsbarkeit kommt nicht blos den genannten Personen selbst, sondern so lange, als der Grund derselben fortbesteht, auch der Ehegattin und den in väterlicher Gewalt befindlichen Kindern zu Statten. Endigte die Qualification noch bei Lebzeiten des Eximirten, so hört der eximirte Gerichtsstand auf, und es tritt für ihn und die Seinigen der gewöhnliche ein; starb er dagegen während des Bestehens der Qualification, so dauert jener für die Wittwe fort, so lange sie in dem Gerichtsbezirke ihres verstorbenen Ehemanns wohnen bleibt, desgleichen für die Kinder, sofern diese noch minderjährig sind, auch nicht an einen andern Ort ziehen und durch die höhere Behörde einen andern Vormundschaftsrichter erhalten. Geschiedene Ehefrauen, auch wenn die Ehe annullirt wird, behalten den Gerichtsstand des von ihnen getrennten Ehemanns, wie dieser ihn zur Zeit der Trennung hatte, jedoch unter derselben Voraussetzung, wie Wittwen [12]).

In Leipzig ist für eximirte Personen bei Untersuchungsfällen das vereinigte Criminalamt mit beständigem Auftrage versehen,

---

11) Gesetz C. §. 11. no. 4. Verordnung v. 28. März 1835. §. 24. (G. und V.Bl. S. 221., Verordn. v. 19. Juni 1835. (ebend. S. 392.) — Der Gerichtsstand der Justizbeamten in den fürstl. Schönburgischen Receßherrschaften ist durch den Receß v. 9. Oct. 23. Nov. 1835. §. 13. (G. u. V.Bl. S. 614.) und die zugehörige Verordnung v. 23. Jan. 1836. (ebend. S. 10.) geregelt, dagegen werden die Judicien zu Penig, Rochsburg und Wechselburg den Patrimonialgerichten beigezählt.

12) Gesetz C. §. 12—14., Verordn. v. 28. März 1835. §. 25., Verordn. v. 9. April 1836. §. 14. Bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen geht der eximirte Gerichtsstand unstreitig auch durch anderweite Verheirathung, obschon an dem bisherigen Wohnorte, verloren, dagegen scheint er für geschiedene fortdauern zu können, wenn er auch für den früheren Ehemann durch dessen Austritt aus seinem Verhältnisse oder dessen Ableben aufhörte. Stirbt die Gerichtsfrau, so dürfte wohl für den Wittwer, auch wenn er seinen Wohnsitz behielte, die Exemtion sich erledigen, dafern nicht die nach dem Tode der Ehefrau eintretenden besondern Verhältnisse, wohin namentlich die Verwaltung des Gutes für seine in patria potestate befindlichen Kinder gehört, die Fortdauer begründen. Stiefkinder erwerben für sich die Exemtion ihres Stiefvaters nicht.

Digitized by Google

und es steht demselben die Criminalgerichtsbarkeit über die Stadt, die Vorstädte und das ganze Weichbild der Stadt zu [13]). Auf Dienst- und Disciplinarvergehen der Staatsdiener ist jedoch dieser Auftrag nicht zu beziehen, vielmehr tritt deshalb die sonst competente vorgesetzte Behörde selbstthätig oder anordnend ein [14]).

Die dritte aus besondern Ressort-Verhältnissen hervorgehende Ausnahme in Betreff des Gerichtsstandes tritt ein:

1) bei den Militairpersonen, indem für sie besondere Militairgerichte bestehen. Diesen verschiedenen Gerichten sind in Friedenszeiten wegen Militair- und gemeiner Verbrechen alle diejenigen untergeben, welche auf die Kriegsartickel verpflichtet sind und in den Bestandlisten der Truppen aufgeführt werden, mithin sich im activen Dienste befinden, ferner die Angestellten bei Militairanstalten wegen solcher Verbrechen, welche sich auf ihren Dienst beziehen, weiter die in der Festung Königstein und deren Gebiete befindlichen Personen, endlich die Sträflinge in den Militairanstalten zu Dresden [15]). Indessen ist dieser Gerichtsstand ein rein persönlicher, auf Ehefrauen und Kinder der betreffenden Personen nicht bezüglicher, vielmehr theilen diese das forum anderer Civilpersonen [16]).

Die Militairgerichtsbarkeit erstreckt sich nicht blos auf die während der Dienstzeit, nach der Verpflichtung auf die Kriegsartickel, begangenen, sondern auch auf die früher verübten Verbrechen und Vergehen, wenn sie erst nach der Einstellung bekannt

---

13) Regulativ wegen Verwaltung der Polizei- u. Criminalrechtspflege in Leipzig v. 12. März 1822. §. II. XII. (G.S. S. 188. f.), Ges. C. §. 11. in fin. Seit dem Oct. 1841. ist demselben auch die Gasbeleuchtungsanstalt, außerhalb des Weichbildes gelegen, überwiesen.

14) Vergl. oben Note 10.

15) Gesetz C. §. 29. ff. 42 ff. Die Gerichtsbarkeit wird theils durch die Kriegsgerichte einzelner Truppenabtheilungen, theils durch das Staabskriegsgericht, theils durch das Kriegsgericht auf der Festung Königstein verwaltet. In höherer Instanz entscheidet nach Verschiedenheit der Fälle das Oberkriegsgericht, oder das Oberappellationsgericht unter Zuziehung des Generalauditeurs §. 43. f. Der Generalauditeur selbst ist den Militairpersonen nicht beizuzählen, und hat den Gerichtsstand bei dem Justizamte Dresden als Staatsdiener. Verordn. vom 2. April 1835. §. 2. (G. u. V.Bl. S. 229.)

16) Gesetz C. §. 33.

Digitized by Google

werden[17]). War aber eine Untersuchung schon zu der Zeit, wo die Einstellung erfolgte, im Gange, so wird diese bei der Civilbehörde fortgestellt und beendet[18]). Jedoch darf das Civilgericht die in dieser Untersuchung erkannte Strafe nicht ohne Weiteres vollziehen, vielmehr hat es zuförderst dem zuständigen Kriegsgericht den Inhalt des Erkenntnisses bekannt zu machen, damit dasselbe Bericht an das Oberkriegsgericht erstatte, und dessen Entschließung anheim stelle, ob die erkannte Strafe in eine Militairstrafe verwandelt, oder die Entlassung aus dem Kriegsdienste verfügt werden solle[19]). Nur in dem letztern Falle gebührt die Strafvollstreckung dem Untersuchungsrichter, in dem erstern der Militairbehörde.

---

17) Wird daher einem Civilgericht ein früheres Verbrechen des Eingestellten bekannt, so hat es die betreffende Militairbehörde davon zu benachrichtigen, nicht aber vor deren Entschließung mit der Untersuchung wider ihn zu verfahren.

18) Ges. C. §. 38., A. G. V. März 1842. Ger. zu Rötha c. Winkler. Wenn jedoch nach Publication des ersten Erkenntnisses Veranlassung zu einer zweiten Untersuchung wegen älterer oder neuerer Verbrechen sich ergeben sollte, so tritt dasselbe Verfahren, wie vorher Note 17. ein.

19) Verordn. v. 2. April 1835. §. 7. Nothwendig wird diese Mittheilung an das Kriegsgericht erst dann sein, wenn die Strafvollstreckung wirklich bevorsteht, also der Inculpat sich dem Erkenntnisse unterworfen, oder seine Vertheidigungsmittel erschöpft hat, sie kann jedoch auch schon nach dem ersten Erkenntnisse, ohne daß der Inculpat sich selbigem unterwirft, räthlich oder nöthig sein, weil entweder nach der Sachlage die Entlassung aus dem Kriegsdienste wahrscheinlich ist, oder der Inculpat auf einstweiligen Antritt seiner Strafe unerwartet des zweiten Erkenntnisses provocirte. Soll es zu Ausführung erkannter Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe kommen, so wird stets zuvor die Entlassung erfolgen. In einer Untersuchung gegen den Reiter Kummer wegen eines mit einer Civilperson gemeinschaftlich verübten Diebstahls vor den Ger. zu Gestewitz brachte das erste Erkenntniß Kummern Arbeitshausstrafe, und derselbe beantragte seine einstweilige Einlieferung, vorbehältlich zweiter Vertheidigung. Deshalb entstand zwischen jenen Gerichten und der Militairbehörde Kummers eine Differenz, welche dem A. G. unter dem 11. Oct. 1840. einberichtet wurde. Das A. G. communicirte hierauf mit dem Oberkriegsgericht, und letzteres sprach sich in seiner Verordnung an das Kriegsgericht dahin aus: Aus der Vorschrift des Ges. C. §. 37. 3. wegen der Competenz zu Vollstreckung erkannter Strafe folge nicht, daß da, wo Arbeitshaus erkannt sei, mit der Anfrage an das Oberkriegsgericht, ob eine Militairstrafe eventuell substituirt werden oder nach §. 37. 1. die völlige Ueberlassung an die Civilbehörde erfolgen solle, bis nach beendetem Instanzenzuge angestanden werde, vielmehr erscheine es passend, den Anfragebericht noch vor Publication des einge-

Digitized by Google

Ist eine Untersuchung wegen gemeiner Verbrechen bei der Militairbehörde anhängig geworden, es zeigt sich aber noch vor dem ersten Erkenntnisse, daß der Angeschuldigte nicht im Kriegsdienste verbleiben kann, und es verfügt daher das Oberkriegsgericht auf berichtliche Anzeige der Sachlage die Entlassung, so geht hierauf die Untersuchung zu Fortstellung und Beendigung an den Civilrichter über, welcher competent gewesen sein würde, wenn sich der Verbrecher gar nicht im Kriegsdienste befunden hätte[20]). Zweifel über die Competenz bei der Vorlage mehrerer Verbrechen würden sodann nach den zu §. 5. erwähnten allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden sein[21]).

---

gangenen ersten Erkenntnisses, wenn dieß thunlich sei, zu erstatten, und zwar unter Beilegung der Acten, dafern nicht die Unwürdigkeit des Verurtheilten schon aus den pflichtmäßigen Angaben im Berichte genugsam erhelle. Werde durch das zweite Erkenntniß das erste bestätigt, so trete nach vorgängiger Militairentlassung sofort der Fall §. 37. 1., d. h. die völlige Abgabe an die Civilbehörde, ein. Jedenfalls könne dem Verurtheilten nicht versagt werden, seine Strafe vor dem zweiten Erkenntnisse anzutreten, weshalb auch bei einem desfallsigen Antrage desselben auf erfolgte Mittheilung der Civilbehörde durch das betreffende Kriegsgericht sofort cum actis an das Oberkriegsgericht zu berichten sei. — In ähnlicher Weise wird auch die Entlassung eines Staatsdieners vor dem Antritte einer erkannten Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe unbedenklich von der Anstellungsbehörde verfügt werden können, mag nun der Antritt die Folge einer letzten Entscheidung sein, oder vorbehältlich weiterer Vertheidigung beantragt werden. Denn die Worte, deren sich das Staatsdienergesetz §. 22. ff. in Betreff der Zeit, wo die Entlassung erfolgen soll, bedient, scheinen gleichbedeutend und in dem Sinne der Beendigung einer Untersuchung durch Publication des ersten Erkenntnisses (s. oben zu §. 5.) verstanden werden zu müssen, und wenn Art. 9. des Crim.G. B. des Verlustes des Staatsdienstes als Folge erlittener Zuchthausstrafe gedenkt, so darf man darin nicht sowohl eine Aenderung der Vorschriften des Staatsdienergesetzes suchen, als die Andeutung dessen, was ipso iure eintreten würde, wenn die Entlassung nicht schon vorher verfügt worden wäre. Vortrag des A. G. v. 4. Jan. 1842. auf Minist. V. v. 20. Nov. 1841.

20) Gesetz C. §. 37. 1. Derselbe Uebergang wird Statt finden, wenn die Entlassung nach dem ersten Erkenntnisse verfügt wurde, und es erscheint nachher die Militairbehörde in keiner Beziehung weiter betheiligt.

21) Man würde dabei die Eröffnung der Untersuchung und die Publication des ersten Erkenntnisses bei der Militairbehörde auch für die Civilbehörde rücksichtlich als Anfang und Schluß der Untersuchung zu betrachten haben. — Daß übrigens bei jeder Art der exemten Jurisdiction die Concurrenz von Verbrechen ohne Einfluß auf den Gerichtsstand sei, versteht sich von selbst.

Digitized by Google

Macht ein Unterofficier oder Gemeiner außerhalb eines Garnisonortes während seines Urlaubs eines gemeinen Vergehens sich schuldig, gleichviel ob allein oder mit Civilpersonen, so kann die Untersuchung der Richter des Aufenthaltortes führen; auch ist derselbe zu Abfassung des Erkenntnisses und zu Vollstreckung der erkannten Strafe befugt, dafern letztere nur in Gelde oder in Gefängniß bis zu acht Tagen besteht, doch muß er hiervon sofort nach der Strafvollstreckung das betreffende Kriegsgericht in Kenntniß setzen. Dagegen ist die Vollstreckung der Gefängnißstrafe von längerer Dauer der Militairbehörde vorbehalten, und daher dieser von dem Ausfalle des Erkenntnisses Behufs der weitern Anordnungen Nachricht zu ertheilen[22]).

Werden Unterofficiere oder Gemeine zu anderm Dienste, z. B. als Hülfsgendarmen, zum Forstschutze ꝛc. commandirt, so sind sie nicht als Beurlaubte, sondern als dienstthuende Militairpersonen anzusehen, stehen folglich lediglich unter dem Kriegsgericht[23]).

Begehen Militair- und Civilpersonen mit einander oder gegen einander gemeine, mit mehr als dreimonatlicher Gefäng-

---

22) Gesetz C. §. 37. 2., Verordn. v. 25. Juli 1839. (G. u. V.Bl. S. 183.) Die Bezeichnung: Vergehen, im Verhältnisse zu dem Ausdrucke: Verbrechen, §. 37. 3. ist absichtlich gewählt, um diejenigen Gesetzübertretungen zu unterscheiden, bei deren Untersuchung besetzte Gerichtsbank wegfällt oder nothwendig erscheint, d. h. denen in thesi nur Gefängniß bis zu drei Monaten oder darüber angedroht ist. Es ist daher die Sonderung der Fälle bei 2. und 3. lediglich auf diese Verschiedenheit, nicht auf das Vorhandensein einer Nichtconcurrenz oder Concurrenz von Civilpersonen zu beziehen. Minist. V. v. 3. Dec. 1837. auf den Vortrag des A. G. v. 27. Oct., die Beschwerde des St.G. zu Döbeln betr. — Dem Richter des Aufenthalts scheint den sonstigen allgemeinen Grundsätzen zu Folge der iudex deprehensionis gleichgestellt werden zu müssen. — Wo der Civilrichter das Erkenntniß selbst abfassen darf, wird er auch an Einholung desselben bei der Juristenfacultät nicht behindert sein. Uebrigens deutet das facultative: können, in der Dispositiion §. 37. 2. darauf hin, daß für den Civilrichter nur ein Befugniß, nicht auch eine Verpflichtung besteht, daher er eben so die Vornahme der Untersuchung überhaupt, als die Vollstreckung einer erkannten Strafe bis zu acht Tagen Gefängniß ablehnen und der Militairbehörde zuzuweisen berechtigt ist.

23) Minist. V. v. 16. Dec. 1837. auf Anfragebericht des A. Oschatz und Vortrag des A.G.

Digitized by Google

nißstrafe angesetzte Verbrechen, so würde an sich eine doppelte Untersuchung, hinsichtlich der erstern bei der Militairbehörde, wegen letzteren bei dem Civilrichter nothwendig werden, es kann jedoch bei einer solchen persönlichen Concurrenz die Gesammtuntersuchung mittelst Einverständnisses der Ministerien der Justiz und des Kriegs der Civilbehörde übertragen werden. Indessen bleibt die Vollstreckung der gegen die concurrirende Militairperson erkannten Strafe der Militairbehörde vorbehalten, dafern diese die Beibehaltung im Kriegsdienste zulässig und angemessen findet[24]). Daher ist das betreffende Kriegsgericht und durch dieses das Oberkriegsgericht von dem Ausfalle der Untersuchung, ehe es zu wirklicher Vollstreckung einer erkannten Strafe kommt, in Kenntniß zu setzen, und es gilt auch hier dasselbe, was über die Nothwendigkeit einer solchen Mittheilung und Entscheidung der Militairbehörde nach Maasgabe der verschiedenen Fälle bereits vorher bemerkt worden ist.

Lassen sich Militairpersonen in der Eigenschaft als Besitzer von Immobilien eine Vergehung zu Schulden kommen, so gehört die Untersuchung vor die Civilbehörde[25]).

2) in Betreff der Berggerichtsbarkeit. Im Wesentlichen ist die Competenz der Bergämter und Berggerichte in den nach der frühern Gesetzgebung ihnen zuständigen Untersuchungssachen, daher bei Verbrechen, welche unmittelbar mit dem Bergwesen zusammenhängen, nicht abgeändert worden, sie ist aber namentlich auch bei allen Verbrechen anzuerkennen, welche in Gruben oder Bergwerksgebäuden begangen worden sind[26]), wenn sie auch mit dem Bergwesen in keinem Zusammenhange stehen.

In den Fällen, wo der Unterrichter selbst erkennen darf, kann in Berggerichtsuntersuchungen das erste Erkenntniß bei dem

---

24) Gesetz C. §. 37. 3. — Bei dergleichen übertragenen Untersuchungen muß die Civilbehörde eben so die Entlassung aus der Haft auf Handgelöbniß, als eine etwa nöthige Erneuerung der Untersuchungshaft mindestens gleichzeitig auf der einen oder andern Handlung selbst dem betreffenden Kriegsgericht anzeigen. Verordn. v. 9. Nov. 1836. (G. u. V. Bl. S. 324.)

25) Gesetz C. §. 37. 4.

26) Gesetz C. §. 48., Verordn. v. 18. Mai 1839. (G. u. V. Bl. S. 165. Der früher zweifelhafte Gerichtsstand der Bergbeamten und Officianten ist den Vorschriften im 11. §. gemäß zu beurtheilen. Verordn. v. 28. März 1835. §. 31.

Digitized by Google

Bergschöppenstuhle eingeholt werden. Der übrige Instanzenzug ist derselbe, wie bei den gewöhnlichen Criminalgerichten, nur tritt an die Stelle des Bezirksappellationsgerichts jederzeit das Appellationsgericht zu Dresden[27]).

Begehen Militairpersonen unter Berggerichtsbarkeit ein Verbrechen, so gebührt in der Regel nur die Arretur, die erste summarische Vernehmung und die sonstige vorläufige Erörterung den Berggerichten, die eigentliche Untersuchung den Kriegsgerichten. Ausnahmen treten ein, so weit sie auch bei andern Civilgerichten vorkommen können[28]).

§. 7. B.

Eben so wie §. 1. des Gesetzes blos den Fall eines einzelnen zur Untersuchung vorliegenden, den Gerichtsstand am Orte der That begründenden Verbrechens einer Person vor Augen hat, beziehen sich auf diese Voraussetzung auch die hier sub B. erwähnten, aus der Beschaffenheit des Verbrechens hergeleiteten Ausnahmen von der Regel, daß der Ort des Verbrechens das forum begründe[1]).

Unter die Ausnahmen bei 1) fallen nur die fleischlichen Verbrechen im eigentlichen Sinne, mithin theils die Verletzungen der ehelichen Treue (Art. 211. ff.), theils die Verletzungen der Sittlichkeit (Art. 302. ff.). Dagegen ist das Verbrechen der Nothzucht nicht hierher zu rechnen, und gehört vielmehr jederzeit vor das forum delicti commissi[2]). Dasselbe wird auch von der Unzucht mit Personen in bewußtlosem Zustande und mit Kindern unter 14. Jahren (Art. 160. f.) gelten, weil die Gesetzgebung dabei von demselben Gesichtspuncte, wie bei der Nothzucht, nemlich einer Verletzung der persönlichen Freiheit, ausgegangen ist[3]),

---

27) Gesetz C. §. 51.

28) Verordn. v. 21. Sept. 1841. (G. u. V.Bl. S. 231. Wegen der Ausnahmen vergl. Gesetz C. §. 37.

1) Ueber den Fall der Concurrenz ist das Nöthige zu §. 5. bemerkt worden.

2) A.G.B. Aug. 1836. Landger. zu Leipzig c. Herr u. Cs.; Nov. 1836. Ger. zu Großböhla; Juli 1840. Ger. zu Wellerswalde c. Polenz, und dazu Minist. V. v. 16. Aug. 1840.

3) Zweifelhafter würde die Sache bei der Unzucht mit Personen unter 14. Jahren jedoch dann sein, wenn selbige sich gewerbsmäßig für Geld Preis geben,

Digitized by Google

desgleichen von der Verführung zur Unzucht (Art. 266.), da der Grund der Strafzumessung hauptsächlich in der mehrern oder mindern Betrüglichkeit des Verführers gesucht werden muß.

Die Ausnahme unter 2), so weit sie das Verbrechen des Zinswuchers betrifft, kann nur noch auf den Fall einer Untersuchung wegen gewerbmäßigen Wuchers (Art. 299.) bezogen werden. Denn einfacher Wucher (Art. 293. ff.) kann ohnehin in Berücksichtigung der angedrohten Strafe nicht Gegenstand einer Untersuchung in dem forum delicti commissi werden, und fällt deshalb für sich schon unter die spätere vierte Ausnahme. Dagegen kommt bei dem betrüglichen Wucher (Art. 297.) nicht sowohl der Charakter des Zinswuchers, als des Betrugs, gerichtet auf eine Täuschung des Schuldners wegen der ungesetzlichen Zinsenhöhe, in Betracht, daher auch wegen der Strafe lediglich auf die Bestrafung des einfachen Betrugs verwiesen ist. Ist aber hier die Idee des Betrugs vorherrschend, so möchte auch daraus zu folgern sein, daß hier das forum delicti commissi nur in sofern ausgeschlossen werde, als es auch bei Untersuchungen wegen einfachen Betrugs und Diebstahls der Fall sein kann[4]).

Die bei der zweiten Ausnahme ferner erwähnten Uebertretungen der Gesetze gegen Glücksspiele unterliegen nach der neuern Gesetzgebung zum größten Theile blos polizeilicher Ahndung, und es versteht sich daher von selbst, daß desfalls von einem forum delicti commissi nicht die Rede sein kann. Eine Competenz der Justizbehörde tritt jedoch dann ein, wenn entweder dieselbe durch die Ueberlassung Seiten der Polizeibehörde eine anhängige Untersuchung auch auf jene Uebertretungen zu richten veranlaßt wird, oder neben der Verletzung des Polizeigesetzes selbst ein Betrug im Spiele vorliegt, oder die ordentliche Strafe,

---

indem dann der bezeichnete Gesichtspunct unstreitig wegfällt. Auch ist in einem solchen Falle gegen den stuprator eine Untersuchung entweder gar nicht einzuleiten, oder ohne Erfolg, ersteres wenn der gewerbsmäßige Betrieb der Unzucht schon vor dem Bekanntwerden eines der Zuhalter constatirt war (A.G.B. Oct. 1841. Crim. A. Leipzig c. Krausin u. Cs.), letzteres wenn sich derselbe erst durch die Untersuchung ergab (A.G.B. Aug. 1839. Crim. A. Leipzig c. Frenzelin u. Cs., Oct. 1841.; Ebend.c. Lämmlerin u. Cs.)

4) s. oben zu §. 1.

Digitized by Google

wenn sie statt fände, acht Wochen Gefängniß übersteigen würde [5]). Nur der dritte Fall, wenn die Strafe in thesi mehr als drei Monate Gefängniß enthält, wird die hier gemeinte Ausnahme abgeben. Denn der erste Fall kann blos dann vorkommen, wenn der Uebertreter des Polizeigesetzes gleichzeitig wegen Justizvergehen in Untersuchung befangen ist, und er wird dann nach den Grundsätzen über die Concurrenz von Verbrechen beurtheilt. Bei dem zweiten Falle prävalirt offenbar die Ansicht des Betrugs, in sofern erst durch das betrügerische Gebahren bei dem Spiele die Uebertretung des Polizeigesetzes zum Justizverbrechen wird, mithin diese Uebertretung als bloßer Nebenpunct sich darstellt. Ob daher eine solche Untersuchung dem foro delicti commissi obliege oder nicht, wird nur von der Größe des Betrugs und der deshalb in thesi drohenden Strafe abhängen [6]).

Unter die Ausnahme sub 3.) fallen, wie der Wortlaut selbst an die Hand giebt, die in dem Criminalgesetzbuche unter der Rubrik: von Verletzungen der Ehre Art. 194. ff. behandelten thätlichen und wörtlichen Beleidigungen. Dagegen erscheint es bedenklich die in dem Capitel: von den Verbrechen wider die Gesundheit, aufgeführten Körperverletzungen, obgleich sie nach der frühern Praxis wenigstens zum Theile unter den Realinjurien mit begriffen wurden [7]), hierher zu ziehen, da die neuere Gesetzgebung

---

5) Gesetz A. über Competenzverhältnisse ꝛc. v. 28. Jan. 1835. §. 13. f. Die Grenzlinie zwischen der Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden bei Untersuchungen wegen Uebertretung von Verwaltungsgesetzen bildet nach wie vor das erwähnte Strafmaaß von acht Wochen Gefängniß, und das Gesetz v. 30. März 1838. hat hieran nichts geändert, vielmehr bezieht sich §. VIII. nur auf eine Erweiterung der Befugnisse des Unterrichters zum eignen Verspruche der Criminalsachen. Minist. V. v. 23. Juli 1841. die Competenz in Administrativstrafsachen betr. Die Worte: „oder übersteigt die ordentliche Strafe, wenn sie statt fände ꝛc.“ sind unstreitig von der Strafandrohung in thesi zu verstehen.

6) Der frühere Gerichtsbrauch unterschied in dieser Beziehung nicht, indessen war er auch nicht veranlaßt, das Spielen selbst als etwas incidirendes und nebensächliches anzusehen.

7) namentlich Art. 132. 2. a. b. u. Art. 136. Ueberhaupt war nach älterem Rechte der Begriff wörtlicher und thätlicher Injurien sehr weit gefaßt. — Uebrigens wäre für den untersuchenden und erkennenden Richter eine nähere Bezeichnung dessen, was unter „bleibendem Nachtheile an der Gesundheit“ zu verstehen

Digitized by Google

sie aus einem andern Standpuncte betrachtet wissen will. Daher würde, wo das angesetzte höchste Strafmaaß über drei Monate Gefängniß ansteigt, stets der Gerichtsstand der begangenen That eintreten müssen.

Wenn die höhere und niedere Criminalgerichtsbarkeit von verschiedenen Behörden verwaltet wird, muß die Frage, welcher von beiden die Untersuchung von Injurien zuzuweisen sei, darnach beurtheilt werden, ob die gerügte Beleidigung, so wie sie sich darstellt, zu den schwerern oder leichtern im Sinne des 201. Artickels gehört [8]).

---

sei, sehr wünschenswerth. Ein Armbruch, Beinbruch, Rippenbruch und ähnliche schwere Verletzungen sind ganz wohl ohne bleibenden Nachtheil gedenkbar, während ausgeschlagene Zähne nicht zu ersetzen sind, und deren Mangel die Gesundheit wesentlich für die Dauer zu beeinträchtigen geeignet ist. So wurde in einem Falle, wo Jemand zwei Personen, eine derselben sehr gefährlich, mit Messerstichen verwundet hatte, die ex officio begonnene Untersuchung, nachdem die Heilbarkeit ohne bleibenden Nachtheil festgestellt war, niedergeschlagen, weil keiner der Verletzten eine Bestrafung beantragen wollte, in einem andern, wo durch Unvorsichtigkeit auf der Eisenbahn außer andern Beschädigungen ein Bruch des Schlüsselbeins und zweier Rippen vorgekommen war, ungeachtet die Heilung auf das vollständigste erfolgte, die Untersuchung von Amtswegen angeordnet. Das A.G. betrachtet seitdem jeden durch Knochenbruch herbeigeführten Nachtheil als einen bleibenden unter allen Umständen.

8) So sind in Leipzig im Jahre 1837. die gemeinen Rügen und Injuriensachen dem Criminalamte entnommen, und dem Stadtgericht, vor dem sie früher verhandelt wurden, zurückgegeben worden. Entstehen Competenzzweifel, so sind sie lediglich aus diesem Gesichtspuncte zu entscheiden, und namentlich gehören vor das Rügengericht des Stadtgerichts alle Denunciationen wegen gemeiner wörtlicher und thätlicher Injurien. A.G.B. Nov. 1838. St.G. zu Leipzig, Seidelin c. Fischerin u. Cs., den Competenzstreit mit dem Crim. Amte betr.; März 1842. St.G. zu Leipzig c. Dieck. Demnach würde z. B. der Vorwurf von Rechtsverletzung, Bedrückung, Pflichtwidrigkeit einer Ortsbehörde den schwerern, der gegen dieselbe gerichtete Vorwurf von Unbilligkeit, Verletzung der Parität in Bewilligungssachen den leichteren Injurien beizuzählen, jene Rüge an das Criminalamt, diese an das Stadtgericht zu verweisen sein. Vortrag des A.G. v. 14. Febr. u. Minist. B. v. 13. März 1839. Ordnet eine höhere Behörde von Amtswegen die Untersuchung wegen unschicklicher Aeußerungen und Bezeigungen, welche sie selbst oder eine untere Behörde in officio betreffen, an, so kann sie nie aus dem Gesichtspuncte eines Denuncianten angesehen werden, folglich auch nicht die Rügenbehörde eintreten. Vortrag des A.G. v. 2. Febr. 1842. auf Minist. Resol. v. 20. Jan.

Digitized by Google

Körperverletzungen, wie ihrer Art. 132. 1. gedenkt, gehören auch in dem geringsten Maaße stets vor die höhere Gerichtsbarkeit[9]).

Die Ausnahme unter 4) hat durch die neuere Gesetzgebung ihre Geltung verloren, da das Criterium für Nothwendigkeit und Wegfall der besetzten Gerichtsbank bei Untersuchungen nicht mehr in der Größe der gesetzlich angedrohten Strafe, sondern in der Größe der den ermittelten Umständen angemessenen in dem speciellen Falle zu suchen ist. Daher muß es nunmehr heißen:

> 4) überhaupt wegen solcher Vergehungen, auf welche im höchsten Maaße eine die Dauer von drei Monaten Gefängniß nicht übersteigende Strafe gesetzt ist[10]).

Daß jedoch diese Ausnahme auf Forstverbrechen keine Anwendung leidet, diese vielmehr auch im niedrigsten Strafgrade in dem forum delicti commissi zu erörtern sind, ist bereits zum 1. §. bemerkt worden.

In den unter 1. bis 4. bezeichneten Fällen, wo ausnahmsweise der Gerichtsstand der begangenen That ausgeschlossen ist, tritt der Gerichtsstand des Aufenthalts oder der Ergreifung des Verbrechers ein.

Als forum domicilii ist nicht eben der Ort des wesentlichen und bleibenden Aufenthalts, sondern schon der Ort, wo Jemand aus besondern Verhältnissen einen vorübergehenden Aufenthalt für einige Zeit gewählt hat, wie ein solcher z. B. bei Pachtern, Handlungsdienern, Gesellen, Dienstboten u. dergl. vorkommt, anzusehen[11]). Hätte Jemand seinen vorübergehenden Aufenthalt

---

9) A. G. B. Dec. 1837. Ger. Lausigk c. Götze. Es ergiebt dieß schon die Höhe der in thesi angedrohten Strafe.

10) Gesetz v. 30. März 1838. §. I. f.

11) In ähnlicher Weise bezeichnet den actuellen Aufenthalt rücksichtlich der Zuständigkeit der Pfarrer für den Sühneversuch in Ehesachen die Verordn. v. 1. Febr. 1841. (G. u. V. Bl. S. 11.) — Lebt eine Ehefrau von ihrem Ehemanne getrennt unter anderer Gerichtsbarkeit, so ist eben so wegen des Vergehens der böslichen Verlassung, als wegen eines während des Zusammenlebens begangenen Ehebruchs ihr forum domicilii an dem Wohnorte des Ehemanns. Minist. V. v. 17. April 1838.; A. G. B. Jan. 1842. die Competenzdifferenz zwischen dem Landger. Oschatz u. den Ger. zu Großböhla betr. In andern Beziehungen, wenigstens wegen der während einer gestatteten Separation sich zu Schulden gebrachten Vergehen, würde jedoch der actuelle Aufenthalt entscheidend werden.

Digitized by Google

verlassen, und einen anderweiten noch nicht gewählt, so gilt für ihn als forum des Aufenthalts der Ort, wo er vor dem Eintritte in die Verhältnisse, welche den vorübergehenden Aufenthalt begründet hatten, domicilirt war.

Als forum deprehensionis gilt die Gerichtsbarkeit, in deren Bezirke die Ergreifung des Angeschuldigten statt gefunden hat. Ob diese Ergreifung durch Justiz- oder Polizeipersonal, unter Vorwissen und Zulassung der Justizbehörde oder ohne deren Vorwissen und Genehmigung, wegen des bestimmten Vergehens oder aus polizeilichen Gründen (z. B. wegen Mangels der Legitimation) erfolgt, ist hierbei eben so gleichgültig, als der Umstand, ob der Ergriffene eben an den Richter, in dessen Sprengel er arretirt worden war, z. B. an ein Königliches Amt und Gericht, wie dies häufig geschieht, zur Inhaftirung abgegeben worden ist [12]).

So oft die Untersuchung gegen einen Verbrecher wegen der Beschaffenheit seiner That dem Gerichtsstande des Wohnorts oder der Ergreifung zufällt, tritt zwischen beiden Gerichtsständen die Prävention ein [13]). Wurde daher der Thäter in einer fremden Jurisdiction aufgegriffen, bevor die Gerichte seines Wohnorts gegen ihn eingeschritten waren, so schließt jenes Aufgreifen den Richter des Wohnorts aus, dagegen ist eine spätere Ergreifung außer-

12) Minist. V. v. 12. April 1838, desgl. v. 21. Dec. 1838.; A.G.V. Jan. 1839. Kreis-A. Leipzig c. Schwabe; Mai 1839. Ebend. c. Fischer; März 1841. Ger. zu Rötha c. Berthold. — Aus dem Gesichtspuncte der Begründung des forum durch Deprehension ist auch die Dingpflichtigkeit durch Pfändung anzusehen, wenn sie an Ort und Stelle erfolgte, und das Pfand dem Excedenten selbst abgenommen wurde. Denn die Ergreifung einer zufällig etwa bei der Flucht zurückgelassenen Sache ist nicht als Pfändung anzusehen.

13) Minist. V. v. 17. Oct. 1838. Bei dem foro delicti commissi und in Bezug auf dasselbe kann eine Prävention nie statt finden. Hätte daher bei einem vor das forum domicilii oder deprehensionis gehörigen Verbrechen der Richter des Ortes, wo es vorgefallen war, Vorschritte in Beziehung auf die Constatirung der That oder die Ermittelung des Thäters gemacht, so ist diese Thätigkeit für sich nur als eine vorbereitende im Interesse des zu der Untersuchung competenten Richters des Domicils oder der Ergreifung, nicht als eine präventionelle, die Verpflichtung zu fernerer Leitung der Untersuchung selbst herbeiführende anzusehen. A.G.V. 1839. Ger. zu Frohburg c. Thierbach u. Cs.; März 1842. Landger. Oschatz c. Schumann, die Competenzdifferenz mit dem Crim. A. zu Leipzig betr.

Digitized by Google

halb des Wohnorts auf den Fortgang einer in dem foro domicilii bereits anhängigen Unterſuchung ohne Einfluß.

Als ein Einſchreiten des iudex domicilii iſt jede Handlung des Richters anzuſehen, wodurch er ſeine Abſicht, wegen des Vergehens die Unterſuchung gegen die Perſon des Thäters zu eröffnen zu erkennen giebt, und es gehören dahin insbeſondere die Vorladung des Angeſchuldigten, ſo wie deſſen Vernehmung. Eben daher liegt auch eine präventionelle Thätigkeit Seiten des Richters des Aufenthaltsortes vor, wenn er gegen den Angeſchuldigten in Bezug auf das angezeigte Verbrechen Steckbriefe oder Requiſitionen erlaſſen hatte [14]). War dieß jedoch nicht wegen des beigemeſſenen Vergehens, ſondern aus bloßen polizeilichen Rückſichten geſchehen, z. B. weil die aus einer Strafanſtalt entlaſſene Perſon an dem Orte ihrer Beſtimmung nicht eingetroffen war, oder weil der Bezeichnete, obwohl unter polizeiliche Aufſicht geſtellt, von dem angewieſenen Aufenthalte ſich heimlich entfernt hatte, ſo begründet dieß keine Prävention des fori domicilii in Betreff eines Vergehens, welches der polizeilich Verfolgte ſich zu Schulden gebracht hatte, und das vor oder bei der Ergreifung ſchon bekannt war oder bekannt wurde, vielmehr wird deſſen Erörterung dem iudex deprehensionis zufallen [15]).

Iſt der Thäter bei einem Vergehen am Orte ſeines Aufenthalts auf friſcher That betroffen, bei ſeiner Flucht ſofort verfolgt und in einem fremden Jurisdictionsbezirke feſtgehalten worden, ſo wird auch hier eine Prävention des fori domicilii anzunehmen ſein, da die Verfolgung und Ergreifung präſumtiv im Intereſſe des iudex domicilii ſtatt gefunden hat.

Soll durch Deprehenſion der Gerichtsſtand begründet werden, ſo wird vorausgeſetzt, daß der Ergriffene auch wirklich zur Haft gebracht und an eine Behörde abgeliefert worden ſei [16]).

---

14) Daß eine Erlaſſung von Steckbriefen oder Requiſitionen in den Fällen, wo das forum delicti commissi zu Führung der Unterſuchung verpflichtet iſt, als Anfang der Unterſuchung nicht anzuſehen ſei, iſt zu §. 5. Note 15. erinnert worden.

15) Miniſt. V. v. 7. Aug. 1839.

16) Eben ſo bedarf es auch der Abgabe des Pfandes an die Gerichte, wenn der Gerichtsſtand durch Pfändung begründet werden ſoll.

Digitized by Google

Wenn daher der Ergriffene auf dem Transporte, und ehe noch die Ablieferung an eine Behörde erfolgen konnte, die Flucht ergriff, oder der Ergreifende, anstatt den Ergriffenen in das Gefängniß zu bringen und der Behörde Anzeige zu machen, denselben eigenmächtig wieder entließ [17]), so ist ein forum deprehensionis nicht begründet. Ein Gleiches wird dann anzunehmen sein, wenn die Ergreifung zunächst nur durch polizeiliche Rücksichten veranlaßt worden war, und die Behörde erst nach der Entlassung erfuhr, daß dieselbe Person sich auch noch eines Criminalvergehens unter fremder Jurisdiction schuldig gemacht habe [18]).

Hatte Jemand sein wesentliches, ursprüngliches und actuelles, Domicil aufgegeben, ein neues aber noch nicht gewählt, so kann der Natur der Sache nach von einem Conflicte des fori domicilii und deprehensionis nicht die Rede sein, vielmehr muß die Untersuchung des Vergehens immer dem iudex deprehensionis zufallen. Namentlich kann Heimathsangelegenheit für sich allein nie die Stelle des Domicils vertreten [19]).

Wäre eine Untersuchung bei einem incompetenten, jedoch an sich befähigten Gericht in der dem Falle selbst entsprechenden

---

17) A.G.B. Jan. u. März 1839. Ger. zu Gersdorf u. A. Nossen c. Backofen. Anders würde es sich verhalten, wenn die Behörde nach Anzeige der Ergreifung und erlangter Kenntniß des Vergehens die Entlassung anordnete, da diese Anordnung selbst als ein Act der richterlichen Thätigkeit für das Untersuchungsverfahren anzusehen ist.

18) Zweifelhafter erscheint es, ob ein Richter als iudex deprehensionis dann anzusehen sei, wenn er nach beendeter Untersuchung während der Dauer des Strafarrestes die Anzeige eines frühern Vergehens erhält, oder ob dessen Untersuchung vielmehr an den iudex domicilii zu verweisen sei. Das A.G. zu Leipzig neigte sich der letztern, das A.G. zu Dresden der erstern Ansicht zu (Commun. u. Recommun. v. 16. Nov. u. 6. Dec. 1841. die Hammermüllerin betr.); die auf Vortrag v. 23. Dec. 1841. erfolgte Ministerialverordnung v. 20. Jan. 1841. entscheidet nur für den eben damals streitigen Fall.

19) A.G.B. Nov. 1838. Crim. A. Leipzig c. Saupe; Nov. 1839. Landger. Oschatz c. Hoyer; Vortrag des A.G. an das Minist. d. Justiz v. 8. Febr. 1841. — Uebrigens stellt sich die ganze Theorie in Betreff des for. depreh. in der gegenwärtigen Ausdehnung so unpractisch und störend dar, daß es bei einer künftigen Gesetzgebung mit Nutzen höchstens nur theils für Ausländer, welche in Sachsen verbrochen haben, theils für Vagabonden, d. h. solche Personen, welchen ein Domicil fehlt, beizubehalten sein möchte.

Digitized by Google

Form geführt worden, so ist nicht das Verfahren für null und nichtig zu achten und deshalb zu cassiren, sondern eben so, als hätte der competente Richter die Untersuchung geleitet, zu erkennen, die Vollstreckung der erkannten Strafe aber, und überhaupt alles weitere Verfahren nach dem gesprochenen Erkenntnisse, der ordentlichen Obrigkeit zuzuweisen, und es gilt dieß sowohl in Beziehung auf das forum delicti commissi, als bei dem forum domicilii und deprehensionis [20]). Denn die in der Verfassungsurkunde §. 48. aufgestellte Regel, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden solle, bezieht sich nur auf außerordentliche Auftragsertheilungen an Personen, welche überhaupt keine Gerichtsbarkeit haben und ausüben dürfen [21]).

§. 9.

Ein Auftrag zu Führung einer Untersuchung hat seinen Grund entweder in der ausdrücklichen Vorschrift eines Gesetzes, was bei den Untersuchungen wegen Brandstiftung der Fall ist [1]), oder in den vorwaltenden besondern Umständen, indem sich über-

---

20) Vortrag des A.G. an das Justiz-Minist. v. 8. Febr. 1841. Metzgern betr. Minist. V. v. 15. Febr. 1841.; Vortrag des A.G. v. 29. Juni 1841. Dathen und die wegen des Judic. zu Rochsburg u. den Ger. zu Limbach entstandene Differenz betr., und dazu Minist. V. v. 27. Jul. 1841. desgl. Comm. an das A.G. zu Zwickau v. 27. Aug. 1841. u. A.G.V. an das Jud. zu Rochsburg; A.G.V. Febr. 1841. Ger. zu Wolftitz c. Jahn; März 1841. Kreis-A. Leipzig c. Mieth. Indessen bezieht sich dieß nicht auf den Fall, wo unbefugter Weise Verwaltungsbehörden statt der Justizbehörden expedirt haben sollten, vielmehr wird dann in der Regel das Verfahren durch Vermittelung der höhern Verwaltungsbehörde aufzuheben sein. Hätte eine Justizbehörde zur Ungebühr in einer Administrativsache entschieden, so hat das A.G. die weitere Entschließung der Kreisdirection anheim zu geben.

21) Bericht des vormal. Schöppenstuhls zu Leipzig u. Minist. V. v. 17. Mai 1832.

1) Mandat das Untersuchungsverfahren in Brandstiftungsfällen betr. v. 28. Sept. 1829. (G.S.S. S. 157.) Eben deshalb haben auch die Behörden, sobald sich Verdacht der Brandstiftung gegen ein Individuum ergiebt, gleich Anfangs Bericht an das A.G. zu erstatten und dessen Verordnung zu erwarten, außerdem würde das Verfahren an sich betrachtet nichtig sein. Der Auftrag selbst wird entweder dem Richter, welcher ohne die Dazwischenkunft des Gesetzes competent sein würde, oder der nächsten Königlichen Gerichtsstelle ertheilt.

Digitized by Google

sehen läßt, daß die Untersuchung bei dem an sich competenten Richter wegen der einschlagenden Verhältnisse gar nicht oder doch nicht mit gleichem Erfolge geführt werden kann, oder es zweckmäßig erscheint, eine Mehrzahl connerer Untersuchungen vor verschiedenen Richtern in der Person Eines Richters zu vereinigen. Daher setzt jede Auftragsertheilung eine vorgängige causae cognitio voraus, und ist nie ohne erhebliche Gründe vorzunehmen.

In der Regel werden Aufträge von den Appellationsgerichten oder wenigstens auf Anordnung des Justizministerium durch dieselben ertheilt; in besondern Fällen aber, namentlich dann, wenn eine Untersuchung in einem andern Bezirke geführt werden soll, als in welchen sie eigentlich gehört, verfügt das Justizministerium das Nöthige unmittelbar und ohne Concurrenz der Appellationsgerichte.

Ein ertheilter Auftrag umfaßt für gewöhnlich die zugewiesene Untersuchung in ihrem ganzen Umfange, mit Einschlusse der Strafvollstreckung, doch hindert nichts, im speciellen Interesse des Gerichts oder der Sache den Auftrag auf die Führung der Untersuchung bis zu Vollziehung des zu erwartenden Straferkenntnisses zu beschränken, und letztere selbst an das ohnedem competente Gericht zurückgehen zu lassen [2]).

Daß der beauftragte Richter durch den Auftrag nicht mehrere Rechte erhält, als der für sich zugeständige gehabt haben würde, versteht sich von selbst, doch kann der Auftrag auch auf ein Mehreres, namentlich auf unmittelbare Expeditionen in fremder Jurisdiction ausgedehnt werden [3])

Dem beauftragten Richter fallen im Zweifel die Kosten der auftragsweise geführten Untersuchung eventuell und wenn sie von

---

2) So wurde im Febr. 1840. dem Landger. zu Leipzig eine vor die Ger. zu Gohlis gehörige Untersuchung gegen den Raubmörder Saupe nur in dieser beschränkten Weise committirt, weil der Verbrecher in Leipzig detinirt werden mußte, und der jedesmalige Transport nach Gohlis nicht unbedenklich erschien.

3) A. G. B. Febr. 1840. A. Rochlitz c. Scharf u. Cs.; Febr. 1841. Ger. Zwenkau, Müllers Tödtung betr. Nur bei Brandstiftungen ist stillschweigend in dem Auftrage auch hierzu die Berechtigung enthalten. Mand. v. 28. Sept. 1829. §. 5.

Digitized by Google

den Inculpaten nicht zu erlangen sind, allein zur Last [4]), indessen wird es auch unverwehrt sein, bei Ertheilung des Auftrags, zumal wenn er nur den Zweck hat, getrennte Untersuchungen zu vereinigen, eine Repartition der Kosten bei dem Auftrage vorzubehalten, und bei dem nachherigen Erkenntnisse vorzunehmen. Bei Untersuchungen wegen Brandstiftung treffen die Kosten der einem andern Richter committirten Untersuchung und Vollstreckung des Erkenntnisses, mit Ausnahme der durch die Ortsentfernung veranlaßten, die Gerichtsbefohlnen des Bezirks, welcher für sich competent gewesen sein würde. Sind diese zu Kostenübertragung nicht verpflichtet, so werden auch die Gebühren niedergeschlagen, und nur die sonstigen Verläge, außer den bezeichneten, von den Gerichten des Ortes der That erstattet [5]). Abgesehen von diesem speciellen Falle möchte die Führung einer committirten Untersuchung auf alleinige Rechnung des Gerichts, welchem sie durch den Auftrag entnommen wurde, kaum anders vorkommen, als wenn der Auftrag durch Ungeschicklichkeiten, Verzögerungen und Versäumnisse jenes Gerichts veranlaßt war [6]), allein auch in diesem Falle pflegt man die Kosten auszunehmen, welche lediglich durch die Entfernung der beauftragten Gerichtsstelle entstanden sind.

§. 10. ff.

Die Vorschriften, welche sich auf das Verfahren bei Verbrechen, die im Auslande begangen worden sind, beziehen, umfassen drei verschiedene Fälle:

1) Verbrechen eines Inländers im Auslande,
2) Verbrechen eines Ausländers im Auslande, und zwar
   a) gegen die Hoheitsrechte oder einen Unterthan des sächsischen Staats,
   b) gegen den auswärtigen Staat oder dessen Unterthanen,

---

4) Aber eben so gebühren ihm auch erkannte Geldstrafen. Dasselbe gilt in den Fällen, wo eine Untersuchung wegen Uebertretung eines Verwaltungsgesetzes der Justizbehörde von der Verwaltungsbehörde überlassen worden war. Commun. d. K. Direct. v. 6. Sept. 1841.; Vortrag an das Justiz Minist. v. 24. Sept. 1841.

5) Mand. v. 28. Sept. 1829. §. 19.

6) Wenn dies beabsichtigt wird, erfolgt meist wenigstens der Vorbehalt einer Entscheidung über die Kosten bei dem Auftrage selbst.

Digitized by Google

3) concurrirende Verbrechen des Ausländers im Inlande und Auslande.

Die Auslieferung eines Verbrechers, er mag Inländer oder Ausländer sein, zu Untersuchung und Bestrafung eines im Auslande begangenen Verbrechens an das Ausland findet nur auf Anordnung des Justizministerii und in den Fällen statt, wo desfalls besondere Verträge bestehen [1]).

Die Untersuchung gegen den Inländer wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens kann jederzeit der Natur der Sache nach blos dem forum domicilii oder deprehensionis zufallen. Hat der Ausländer im Auslande ein Verbrechen begangen, so gehört eine gegen ihn zu führende Untersuchung in das forum deprehensionis, oder wenn er seitdem einen vorübergehenden Aufenthalt im Inlande erworben hätte, in den Gerichtsstand des Domicils. Wäre dagegen das Verbrechen von dem Ausländer im Inlande verübt worden, so ist die Untersuchung nach Höhe des dem Verbrechen angedrohten Strafmaaßes dem Gerichtsstande der That oder der Ergreifung — (unter der nur gedachten Voraussetzung auch des Domicils) — zuzuweisen. Ein gleiches tritt dann ein, wenn der Ausländer theils im Auslande, theils im Inlande verbrochen hat, und demnach eine Mehrzahl von Verbrechen zusammentreffen.

Wenn ein Inländer neben Verbrechen im Auslande auch im Inlande eines Verbrechens sich schuldig gemacht hat, so ist

---

1) vergl. Verordn. v. 15. Oct. 1836. (G. u. V.Bl. S. 309.) — Auch nach den Justizconventionen mit Preußen von 14. Oct. 30. Nov. 1839. u. mit Sachsen-Altenburg v. 26. Juni 1840. findet eine Auslieferung nicht statt. Wäre der Verbrecher gegen geleistetes Handgelöbniß oder juratorische Caution mit der Inhaftirung verschont oder aus dem Arreste entlassen worden, und er hätte nach Beendigung des Verfahrens, aber vor Abfassung seiner Verurtheilung, sich in das Ausland zurückbegeben, so wird der Untersuchungsrichter mit Erfolge die Verurtheilung vornehmen, und deren Vollziehung bei der ausländischen Behörde beantragen können; fand dagegen die Entfernung entweder im Laufe des Untersuchungsverfahrens und ehe noch die Sache spruchreif war, oder zwar nachher, jedoch ohne daß die Abnahme eines Angelöbnisses oder einer juratorischen Caution bewirkt worden war, statt, so darf der Richter nur die Fortsetzung und Beendigung der Untersuchung beantragen. Justizconvention §. 36., Minist. V. an das A.G. zu Budissin v. 5. Juli 1840.; A.G.V. Aug. 1840. Jud. zu Penig c. Stein.; Febr. 1842. Crim. A. Leipzig c. Rosenbergerin.

Digitized by Google

bei vorhandener Concurrenz der für das letztere zuständige Richter auch wegen der erstern zu Führung der Untersuchung verpflichtet. Läge eine Concurrenz mehrerer im Inlande begangenen Verbrechen mit auswärts verübten vor, so treten die allgemeinen bei dem 5. §. erwähnten Grundsätze ein, und der wegen sämmtlicher inländischen competente Richter wird zugleich wegen der ausländischen competent [2]).

So oft aber eine Untersuchung gegen einen Ausländer wegen eines im Auslande begangenen, weder gegen den Sächsischen Staat oder dessen Oberhaupt, noch gegen einen Sächsischen Unterthan gerichteten Verbrechens anzustellen sein würde, ist zuvor Bericht an das Justizministerium zu erstatten, und einer solchen Berichtserstattung bedarf es unter gleicher Voraussetzung, wenn die Untersuchung wegen Verbrechen des Ausländers im Inlande auf ein im Auslande verübtes Verbrechen desselben ausgedehnt werden soll [3]).

Sollte ein Inländer im Auslande, oder ein Ausländer im Inlande ein Verbrechen verübt haben, welches unter Art. 89. bis mit 92. des Criminalgesetzbuchs fiele, oder als Auflehnung gegen öffentliche Behörden des Auslandes (Cap. 3. des Crim. G.B.) zu betrachten wäre, so ist ebenfalls vor der Untersuchung Bericht zu erstatten [4]).

Haben an einem Verbrechen im Auslande mehrere Inländer Theil genommen, und diese sind an verschiedenen Orten domicilirt oder ergriffen worden, so entscheidet das Justizministerium oder auf dessen Verordnung das Appellationsgericht, welche der

---

2) A.G.B. Oct. 1837. Ger. zu Röcknitz c. Wolf u. Cs.; März 1842. Landger. Oschatz c. Schumann.

3) Vergl. Crim. G.B. Art. 4. Diese Berichtserstattung hat nicht sowohl den Zweck, eine Bestimmung darüber, ob die Handlung an sich strafbar sei und unter das Crim. G.B. falle, als ob es angemessen sei die Untersuchung in hiesigen Landen zu verhängen, zu veranlassen. Minist. V. v. 18. Juli 1840. die bei dem Crim. A. Leipzig von einem Ausländer gegen einen Ausländer beantragte Untersuchung betr. (Douglas u. Treu.) — Eines Anfrageberichts wird es jedoch nicht bedürfen, wo ein nach §. 36. der erwähnten Justizconventionen zu beurtheilender Fall vorliegt.

4) Crim. G.B. Art. 4.

Digitized by Google

verschiedenen Gerichtsstellen die vereinigte Untersuchung gegen sämmtliche Theilnehmer zu führen habe[5]).

Gegen Ausländer, welche durch ihren Aufenthalt in Sachsen nicht einmal ein vorübergehendes Domicil erwerben, darf im Falle eines von ihnen im Inlande verübten Verbrechens der Richter auch selbst ein blos provisorisches Untersuchungsverfahren nicht einleiten, vielmehr hat er vor allen Dingen an das Justizministerium Bericht über die Vorgänge zu erstatten[6]).

---

5) Minist. V. v. 19. Dec. 1841. die wider Hensel u. Cff. zu führende Untersuchung betr., u. A.G.V. Juli 1841. Landger. Oschatz.

6) Crim. G.V. Art. 5. Dagegen sind da, wo nach Art. 4. Bericht zu erstatten ist, provisorische Maasregeln zulässig. — Unter Ausländern im Sinne des 5. Art. sind diejenigen gemeint, denen, wie fürstlichen Personen und Gesandten auswärtiger Mächte, das Recht der Exterritorialität zusteht. Verordn. v. 1. Aug. 1840. (G. u. V. Bl. S. 205.) Dasselbe gilt auch in Betreff derjenigen fremden Consuln, welche eine diplomatische Qualität besitzen, und es hat der Verletzte wegen dieser sich entweder an den in Sachsen accreditirten Gesandten oder die Regierung des Staats, welcher sie beglaubigt hat, zu wenden. Minist. V. v. 7. Jan. 1839.

Digitized by Google

Anhang.

So weit die Uebertretung von Verwaltungsgesetzen Gegenstand einer Erörterung der Justizbehörde werden kann, indem entweder die in thesi angedrohte Strafe acht Wochen Gefängniß übersteigt, oder die Verwaltungsbehörde die gleichzeitige Verhandlung in einer bei der Justizbehörde anhängigen Untersuchungssache beantragt hat, treten in Bezug auf die Competenz des Gerichtsstandes keine Abweichungen von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein. Dagegen finden sich dergleichen in Betreff des Untersuchungsverfahrens gegen die Uebertreter der Vorschriften wegen der indirecten Abgaben.[1]) In der Regel gehören zwar dergleichen Untersuchungen vor die Steuerbehörden in ihrer administrativ-richterlichen Qualität, und können nur wegen des Verspruchs in zweiter Instanz an die höhere Justizbehörde gelangen[2]), in so fern sie jedoch mit einer längern als

1) Gesetz v. 27. Dec. 1833. (Samml. der G. u. V. S. 513.) Das unterscheidende Strafmaaß wird auch hier, wie sonst, wo es sich um die Competenz handelt, in thesi zu verstehen sein. Vergl. auch Note 5. zu §. 7. B.

2) Indessen ist diese Regel nicht durchaus beibehalten, vielmehr namentlich in Beziehung auf Stempelsteuervergehen durch das Gesetz vom 14. Dec. 1837. (G. u. V. Bl. S. 178.) wieder aufgehoben worden. Nachdem nemlich das Minist. der Justiz durch Verordn. v. 7. Jan. 1837. wegen des Zweifels, wer über die Entscheidung der ersten Instanz in zweiter Instanz zu cognosciren habe, sich dahin ausgesprochen hatte, daß dieß lediglich davon abhänge, ob gegen jene Appellation oder Recurs eingewendet worden sei, hat das gedachte Gesetz der höhern Justizbe-

Digitized by Google

achtwöchentlichen Gefängnißstrafe zu ahnden sind, steht der Steuerbehörde nur eine summarische Cognition, höchstens die Vernehmung des Angeschuldigten, die förmliche Untersuchung und die Entscheidung aber der Justizbehörde zu.

Das Gesetz unterscheidet wegen der Competenz zu Führung der Untersuchung einen dreifachen Gerichtsstand, der Begehung der That, der Entdeckung der That und der Ergreifung des Verbrechers [3]).

Der Gerichtsstand der begangenen That, d. h. des Ortes, wo die das Wesen der Uebertretung bezeichnende Handlung vorgekommen ist, bildet die Regel. Ausnahmen treten ein, wenn a) der Ort der Verübung nicht mit Gewißheit ermittelt werden kann, b) das Verbrechen im Auslande begangen worden ist, c) der Führer, Eigenthümer oder Besitzer ausländischer zollbarer Waaren bei Gelegenheit des Durchganges der Uebertretung sich schuldig gemacht hat. In jedem dieser drei Fälle findet die Untersuchung entweder bei dem Richter statt, welcher das Verbrechen entdeckte, oder bei dem, in dessen Jurisdiction der Verbrecher ergriffen wurde. Ist das Verbrechen in dem einem Bezirke entdeckt, der Verbrecher in einem andern ergriffen worden, so gebührt die Untersuchung dem Richter des Ortes der Entdeckung. Daher wird Deprehension auf die Competenzfrage nur dann von Einflusse sein, wenn die That zu der Zeit, wo die Ergreifung erfolgte, noch nicht entdeckt war, dagegen darauf, ob der Richter des Ortes der Ergreifung von der frühern Entdeckung bereits Kenntniß hatte oder nicht, etwas nicht ankommen. War die Entdeckung gleichzeitig in verschiedenen Bezirken erfolgt, so gebührt unter den mehrern zu Führung der Untersuchung Berechtigten demjenigen der Vorzug, welcher zuerst durch Vorladung zur Vernehmung und deren Insinuation oder durch Veranstal-

---

hörde (außer dem nicht ganz deutlichen Falle im 29. §.) die Cognition völlig entzogen. Wenn daher das A. G. eine Stempelhinterziehung wahrnimmt, welche das Untergericht selbst verhangen oder übersehen hat, oder eine solche bei unmittelbaren Eingaben, z. B. auch in Ehesachen, vorkommen, so zeigt es dieselben lediglich der betreffenden Bezirkssteuerbehörde zu weiterer Verfügung an.

3) Ebend. §. 7. f. Die daselbst aufgestellten Grundsätze sind nach §. 17. f. auch da anzuwenden, wo die Untersuchung von der Justizbehörde zu führen ist.

Digitized by Google

tungen zu Verfolgung des Schuldigen sich thätig gezeigt, und dadurch die Prävention für sich hat.

Tritt eine Concurrenz mehrerer in verschiedenen Bezirken verübten Uebertretungen ein, so zieht das Vergehen, welches die nächste Veranlassung zu Einleitung der Untersuchung gab, es mag nun diese vor das forum der That, oder der Entdeckung, oder der Ergreifung gehören, die concurrirenden Vergehen an sich, so daß der hiernach competente Richter seine Thätigkeit auf sämmtliche concurrirende Vergehen zu richten hat.

Sollten Uebertretungen der Abgabengesetze, so weit sie vor Justizbehörden gehören, mit andern gemeinen Verbrechen zusammentreffen, so werden die allgemeinen Grundsätze über den Fall der Concurrenz von Verbrechen bei der Competenzfrage zur Anwendung zu bringen sein.

Druck von Bernh. Tauchnitz jun.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google